

Geschichte der Reformation in Hückeswagen

von Wilhelm Blankertz

Vorwort

Wenn die Geschichte der Reformation in Hückeswagen erst heute geschrieben wird, so ist der Grund wohl der, daß die vielen, aber überall verstreuten Andeutungen und Bemerkungen darüber bisher niemals gesammelt, und insbesondere die alten Urkunden unserer Pfarrarchive unserer beiden Kirchengemeinden niemals geordnet und mit Ernst durchgearbeitet worden sind.

Daß aufgrund solcher, freilich jahrelanger Sammeltätigkeiten und Aktenstudien ein nicht bloß zusammenhängendes, sondern auch klares Bild jenes Zeitalters für Hückeswagen sich zeichnen ließ, glaube ich in den vorliegenden Ausführungen gezeigt zu haben.

Den Schilderungen der kirchlichen Verhältnisse bei uns liegen vor allem Aktenstücke und Handschriften von 1481 bis 1688 aus beiden Pfarrarchiven unserer Stadt zugrunde, die hier zum ersten Male veröffentlicht werden. In einzelnen Fällen wurden auch die Urkunden des Staatsarchivs zu Düsseldorf und alte Kölner Aufzeichnungen benutzt. Die allgemeinen Kapitel über die jülich-bergische Kirchenpolitik jener Epoche waren nötig, nicht nur um den geschichtlichen Hintergrund zu gewinnen, sondern auch die Vorgänge bei uns zu verstehen. Für sie ist die einschlägige Literatur, wie seit der Reformationgeschichte von Recklinghausens vorliegt, ausgiebig benutzt worden.

Irgendwelche persönliche Stellung zu den Ereignissen zu nehmen, lag mir fern. Es ging auch nicht an, die Schärpen und Härten der alten Urkunden auszumerzen oder auch nur zu mildern. Das wäre historische Untreue gewesen und hieße das wahre Bild jener leidenschaftlichen Zeit verwischen.

Möge das Büchlein überall dieselbe Liebe wiederfinden, mit der es geschrieben wurde.

Hückeswagen, im Herbst 1924

Wilhelm Blankertz

I.

Die ersten Anfänge der reformatorischen Bewegung am Niederrhein. Adolph Clarenbach und Peter Flystadt.

Über die Anfänge einer reformatorischen Bewegung in Hückeswagen besitzen wir keinerlei Urkunden oder sonstige Nachrichten. Und doch dürfen wir annehmen, daß auch in unserer Gemeinde, wie im ganzen niederrheinischen Lande, das „*Wittenberger Evangelium*“ bereits um 1520 bekannt war. Alte Überlieferungen nennen für das Bergische das Jahr 1519. Nach dem Versagen der örtlichen Eisensteinnester wurden die zahlreichen Reckhämmer unserer Gemeinde aus dem Märkischen mit dem notwendigen Rohmaterial versorgt, das man über die alte Wipperfürther Straße herbeischaffte. Noch bis zum Ende des 18. Jh. führte die uralte, heute längst nicht mehr vorhandene Wupperbrücke dicht am Einfluß der Bever den Namen Eisenfürths-Brücke. Die Erzeugnisse des heimischen Fleisses aber, insbesondere auch die der frühentwickelten Woll- und Tuchmanufaktur, brachten regsame und unternehmende Kaufleute nicht bloß rheinaufwärts in die Frankfurter Gegend, sondern auch in die nahen Niederlande, vor allem nach Amsterdam, von wo sie nach Frankreich und Spanien weiterbefördert, oder gar in beide Indien verschifft wurden. Und wie Solingen, Elberfeld, Lennep und allenthalben im Bergischen Lande, so brachten diese weit herumgekommenen Kaufleute die erste Kunde von *Luther* und seiner Predigt mit nach Hückeswagen.

Auch die vorhandenen Armenrechnungen, die wir seit 1557 besitzen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß unser Ort zu jener Zeit in reger Beziehung steht mit der ganzen Rheingegend, den Niederlanden und der Mark. Zahlreiche vertriebene Leute, darunter Prediger und Schulmeister, und ganze Familien kommen hier durch aus Flandern, Brabant, Eupen, Aachen und werden unterstützt; auch Hilfsbedürftige aus Düsseldorf, Neuß, Mühlheim, Dortmund, Breckerfeld, Bielefeld und noch weiter her erscheinen und bitten um milde Gaben.

In jenem Jahre 1519 aber reichte die dem evangelischen Bekenntnisse aufrichtig ergebene Clevische Herzogstochter *Anna* dem Pfandherrn des Amtes von Beyenburg, *Philipp von Waldeck*, die Hand zum Ehebunde und wurde Beschützerin evangelischen Glaubens und die Förderin seiner Verbreitung in Berg und Mark. Die erste evangelische Predigt am Rhein hat wohl ein Freund und Ordensbruder *Luthers*, *Hummel von Emmerich*, gehalten. Am 12. November 1520, also noch vier Wochen vor der Verbrennung der päpstlichen Bulle durch *Luther*, wurden in Cöln während der Anwesenheit Kaiser *Karls V.* die Schriften des Wittenberger Reformators auf Betreiben des päpstlichen Legaten *Aleander* auf dem Domhofe öffentlich verbrannt, um die gut - altgläubige Gesinnung der Stadt zu bekunden. Männer von ausgeprägt reformatorischer Richtung traten hier schon bald darauf hervor, die bedeutendsten unter ihnen waren *Gerhard Westenburg* und der Komtur der deutschen Ordensritter, *Graf Wilhelm von Isenburg*. „*Ich habe*“, so bekennt der Graf als siebzigjähriger Greis, „*in all meinen Büchern geschrieben, daß wir um des Glaubens willen gerechtfertigt und allein durch Christum selig werden und nicht durch die Werke, die wir doch aus Pflicht göttlicher Gebote zu tun schuldig sind*“. Er war, nachdem er dem Orden der Deutschritter im fernen Preußen jahrzehntelang gedient, am Abend seines Lebens in seine rheinische Heimat zurückgekehrt, im November 1519 persönlich bei *Luther* gewesen, vertauschte jetzt das Schwert mit der Feder und trat als eifriger Vorkämpfer des evangelischen Glaubens hervor. Auch in den Augustiner-Klöstern am Rhein waren schon früh evangelische Neigungen vorhanden. Die Augustiner schickten schon gleich nach *Luthers* Auftreten ihre zum Studium befähigten Glieder nach Wittenberg, alle kehrten als Anhänger der neuen Lehre zurück und verbreiteten sie und ihre Schriften mit Eifer und Erfolg in ihren Kreisen. Alle Augustinerklöster bildeten Mittelpunkte der reformatorischen Bewegung. Der Orden fiel fast bis auf den letzten Bruder *Luthers* Lehre zu. Antwerpen war schon 1519 evangelisch gesinnt. Sechs Jahre vorher war ein Zweig der Augustiner Eremiten von Sachsen hierhin ausgewandert, und ihr Orden lieferte bereits am 1. Juli 1523 die ersten Blutzeugen für das neue Bekenntnis, und wenn der eine der „zween jungen Knaben“ wirklich aus Essen stammte, gewöhnlich *Johann Esch* genannt, wird er auch als *Johanns de Essendia* bezeichnet - der andere hieß *Heinrich Boes* - so war er zugleich der erste Märtyrer des niederrheinischen Landes. Von Antwerpen aus kam die neue Lehre schon 1521 nach Wesel und an den Niederrhein, und Bergische Industrielle lernten sie hier und überall, wohin sie kamen, kennen und brachten die Kunde von ihr nach Solingen, Elberfeld, Lennep usw. und auch nach Hückeswagen. Ob *Adolph Clarenbach* im Sommer und Herbst 1527 während seines Aufenthalts bei seinen Eltern auf dem Buscherhof zwischen Lennep und Lüttringhausen bei uns gewesen und das Evangelium auf unseren Höfen oder in den Häusern der Freiheit verkündet hat, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Und doch können wir es mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen.

Hückeswagen wäre im anderen Falle die einzige größere Gemeinde seines Landes der Berge, die er nicht besucht hätte; steht doch fest, daß er in Lennep, Lüttringhausen, Cronenberg, Elberfeld, Remscheid und vielen anderen Orten unserer Heimat gewilt und in Kirchen und Häusern, auf Feldern und in Schenken, und überall, wo sich ihm die Gelegenheit bot, von dem geredet hat, was er selbst glaubte. Und sollten zu den hellen Haufen, die ihm zuliefen und ihn selbst auf seines Vaters Hof besuchten, nicht auch Hückeswagener Kirchspielsleute gehört haben, da es sich im schlimmsten Falle um zwei Stunden Weges handelte, um zu ihm zu kommen? Unsere Lutheraner sind, als sie „unter dem Kreuz“ lebten, später Sonntag für Sonntag gleich weite und weitere Wege, nach Lennep, Remscheid und Breckerfeld, gewandert, um in diesen lutherischen Gemeinden einen schlichten Prediger ihres Bekenntnisses zu hören

Adolph Clarenbach wurde in den neunziger Jahren des 15. Jh. auf dem Hofe zum Busche, „*gelegen in der Bürgerschaft Lennep, doch zu Lüterkussen mit dem Kirchgang gehörig*“, geboren und nannte sich nach seinem Vaterhaus *Adolph zum Busche*. So war er wie *Luther* eines Bauern Sohn und von geringer Herkunft. Da er aber des Lernens begierig war, bestimmten ihn die Eltern zum Studium. Ob er, wie behauptet worden ist, zuerst die Lateinschule im benachbarten Lennep besucht hat, ist überaus fraglich, ja man weiß nicht einmal, ob damals die Lateinschule des Ortes überhaupt schon bestand. Seine wissenschaftliche Ausbildung empfing er auf der Landesschule zu Münster, wo damals reges geistiges Leben herrschte, und auf der Universität Cöln (1514), der größten Stadt Deutschlands zu jener Zeit.

Insbesondere studierte er Latein, Griechisch und Hebräisch und erwarb sich in diesen Sprachen ein so gründliches Wissen, daß er imstande war, die Bibel in ihrer Grundsprache zu lesen. Er wurde jedoch nicht Geistlicher, sondern erwählte die Laufbahn des Gelehrten und erwarb sich zu Cöln nach der üblichen Schlußprüfung in der roten Kammer die Magisterwürde. Die Stätte seiner ersten öffentlichen Wirksamkeit ist Münster. Von 1520-1523 war er hier Konrektor an der St. Martinsschule. Da solche Lehrerstellen an bischöflichen Anstalten immer geistliche Pfründe waren, so hat man von katholischer Seite gefolgert, „daß er, wenn auch nicht Priester, doch jedenfalls ein Geistlicher war“ (Becker, Geschichte der Stadt Rade vorm Wald nach Dr. Ennen, Geschichte der Reformation in der Erzdiözese Köln).

In gleicher Stellung wurde er 1523 nach Wesel, der damals volkreichsten Stadt der Jülich-Clevischen Länder, berufen. Hier fand er einen Kreis evangelisch gesinnter Männer, unter ihnen *Clemens Sylvanus* aus Rade vorm Wald, der Kaplan an der Matenarikirche war und zu den frühesten Zeugen des Evangeliums am Niederrhein gehört. Beide waren bald durch die Bande innigster Herzens- und Glaubensgemeinschaft verbunden. *Clarenbach* war so nüchternen Sinnes, daß er von der neuen Lehre nichts annahm, was er nicht vorher an Hand der Bibel reiflich nachgeprüft hatte. In dem Wesel gegenüberliegenden Büderich wirkte der frühere Augustinermönch *Johann Clopreis* als Kaplan. Über seine Tätigkeit besitzen wir ein Zeugnis des Offizialats zu Xanten, in dem es heißt: „*Herr Herrmann, Pastor zu Büderich ist mit der lutherischen Sekte behaftet, begünstigt die Lutheraner, hat einen Capellan, der nicht bloß ein wahrer Lutheraner, sondern selbst ein Luther ist*“. Überall, wo er auftrat, erfreute er sich einer großen Beliebtheit. Seine große Gabe war die Macht, durch die Kraft volkstümlicher Rede auf die Geister zu wirken. Auch *Clarenbach* war um diese Zeit ein frischer, begeisterter Anhänger Luthers. Das Buch „*Von der Freiheit eines Christenmenschen*“ habe er gelesen, gibt er später bei seinem Verhör an, und danach gepredigt. Von den regelmäßigen Zusammenkünften der Freunde sagten die Bauern in Büderich: Die Synode kommt zusammen. Zum ersten Male aus Wesel vertrieben, er war vom Fiskal und Offizial von Cöln verklagt worden, wurde *Clarenbach* vom Herzog die Rechtfertigung zuteil, daß er fälschlich angeschuldigt sei, und er durfte zurückkehren. Aber schon bald, 1524 oder 1525, wurde er, wahrscheinlich gleichzeitig mit *Sylvanus*, zum zweiten Male aus der Stadt verwiesen und begab sich nach Büderich, während *Sylvanus* eine Anstellung in seiner Vaterstadt fand. Als aber ein Jahr später auch *Clopreis* zur Aufgabe seines Amtes gezwungen wurde und nach Lennep kam, wo er weiter in evangelischem Sinne wirkte, war auch *Clarenbachs* Bleiben in Büderich nicht mehr, umso weniger, als er von den Mönchen zu Dorsten wiederum bei seinem Landesherrn, wie er sagt, auf eine lügenhafte und unverschämte Weise angeschuldigt wurde. Als er, um sich zu verantworten, vor Gericht gezogen ward, blieben alle seine Gegner aus, woraus hervorgeht, daß sie mit Recht nichts gegen mich aufbringen konnten, schreibt er später an den Rat in Lennep. Er begab sich nach Osnabrück und blieb hier, von 1526-1527, als Privatlehrer. Wie sehr er als Erzieher geschätzt war geht daraus hervor, daß viele Eltern ihm ihre Söhne nach dort mitgaben. Auch Zöglinge aus Cöln und anderen Orten und selbst aus Frankreich folgten dem geliebten Lehrer. Weil er seinen Einfluß auf die ihm anvertrauten Jünglinge ganz in evangelischem Geiste ausübte, mußte er auch seinen neuen Wirkungskreis verlassen. Nun richtete sich sein Blick nach Norden, und er erhielt einen Ruf als Nachfolger des Märtyrers *Heinrich von Zütphen* nach Meldorf im Lande Ditmarschen.

Bevor er ihm aber folgte, begleitete er seine Zöglinge an den Rhein zurück und besuchte auf der Rückreise von Cöln aus, 1527, seine eigene Heimat, um seine Eltern zu grüßen. Der Besuch, der nur ein vorübergehender sein sollte, dehnte sich monatelang aus. *Clarenbach* fand in seinen Bergen ein durch *Clopreis* und *Sylvanus* vorbereitetes Arbeitsfeld für die evangelische Sache, die ihm in erster Linie am Herzen lag. Zu den Dreien gesellte sich ein gewisser *Dr. Berken*, „ein aus dem Kloster entsprungener Geistlicher“ (Becker). Seine Ankunft in der Heimat war kaum ruchbar geworden, als auch schon die Leute herbeigeströmt kamen, um in ihrem berühmten Landsmann auch einen Sachkundigen über das neue Wesen zu hören. Er gab auf alle Fragen freudig Antwort und redete nicht bloß in Privathäusern, sondern auch auf freiem Felde. Selbst Prediger boten ihm ihre Kanzel an. Nachweislich besuchte er Lennep, Lüttringhausen, Elberfeld, Cronenberg und Remscheid; aber auch die anderen Orte unserer Heimat werden ihn in ihren Kirchen oder ihren Häusern gehört haben. „*Wo aber, wie in Cronenberg, der Pastor als ein kluger und treuer Wächter dem Zudringlichen den Eingang wehren wollte, wurde die Kirche von der irgeleiteten Menge mit Gewalt geöffnet*“ (der kath. Becker S. 79/80). Die Cronenberger Überlieferung erzählt auch, daß er hier einmal auf freiem Felde vor einer großen Versammlung geredet habe. Damit er aber von der Kanzel sprechen könne, sei die Kirche mit Gewalt geöffnet worden. Seinen Gegnern erbot er sich, in öffentlichen Disputationen die Wahrheit seines evangelischen Glaubens zu beweisen. Seine Eltern und Geschwister warnten ihn und machten ihn auf die Folgen seines Tuns aufmerksam. Aber er rief: „*O, daß Gott wollte, ich wäre würdig, um der Wahrheit willen zu leiden und zu sterben, aber ich sorge, Gott achtet mich viel zu gering dazu, daß ich um seines Namens willen getötet werde*“.

Sein Eifer wurde bald gehemmt. Schon in Wesel und Cöln hatten „*die Pfaffen und Mönche mit ihrem Anhang*“ ihn für einen Ketzer gescholten, und er war auch jetzt gewarnt worden, sich bald hinweg zu machen, daß er nicht gefangen würde, denn seine Gegner drängten darauf beim Herzog. Er gab den Warnern Bescheid, daß er bereit sei, durch Gottes Gnade mit allen Mönchen und Pfaffen im Lande der Berge des Evangeliums halber bis zum Feuer zu disputieren, möchte er darob siegen oder sterben. Nach Osnabrück, Bremen und ins Ditmarsche aber schrieb er, daß sie möchten Geduld haben mit seinem Kommen, daß er so lange zurückbleibe, weil es aus der Sache heraus geschehe, daß hier etliche möchten des Evangeliums teilhaftig werden, welches allda beinahe 5 Jahre reichlich unter ihnen gewohnt habe. Die Bergische Geistlichkeit reizte die weltliche Obrigkeit gegen ihn auf. Offenbar auf Befehl des Herzogs ließ der Amtmann und Pfandherr zu Beyenburg, *Graf Franz von Waldeck*, während des Gottesdienstes in der Kirche zu Lüttringhausen, das damals zu seinem Amtsbezirk gehörte, durch seinen Hunnen, den Gerichtsboten, ausrufen, daß Adolph zum Busch nicht mehr in sein Amt und Gebiet gehen noch handeln solle; andernfalls werde man ihn ergreifen und „*gen Beienburg gewaltig gefangen führen*“. *Clarenbach* wandte brieflich sich an seinen „*gnädigen und der Wahrheit und dem Recht günstigen Herrn*“, „*der von Gott dem Allmächtigen zur Obrigkeit verordnet und gesetzt sei, jedem, so Gewalt geschieht, zum Rechte zu helfen, und die, so Gewalt tun, zu strafen*“, mit der Bitte, daß er ihm vergönne, sich zu verantworten. „*Sollte ich zur Verantwortung kommen, so soll man von mir nicht hören noch erkennen, daß ich etwas mit Worten weder gegen E. Gnaden, noch gegen meinen gnädigsten Herrn, Seiner F. G., noch gegen einige Fürsten und Herren, noch gegen andere Obrigkeit gehandelt habe anders als göttlich und billig ist, sondern ihnen untertänig gewesen, wie ich auch noch bin und hinfort sein will, wie mir Gott der Allmächtige befohlen hat, wie ich solches auch anderen aus Gottes Wort gelehret habe. Dieses erbiere ich mich zu beweisen, entweder hier zu Lennep vor dem ehrsamem Bürgermeister und Rat, als meinen Richtern, oder vor Ew. Gnaden so Ew. Gnaden es anders gefällt, oder wo man es sonst im Lande der Berge begehrt gegen jedermann, er sei geistlich oder weltlich, edel oder unedel, alt oder jung, Mann oder Weib, dabei ich dann nichts lieberes setzen will, denn durch die Gnade Gottes, mein Leben*“. Als er keine Antwort erhielt, schrieb er 8 Tage später, den nächsten Mittwoch nach St. Johanni 1527, von seinem elterlichen Hof zum zweiten Male an den Amtmann. Der Brief trägt die Überschrift: *Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit*. Aber auch diesmal gab der Graf keine Antwort, sondern fuhr den Boten hart an, ob er *Clarenbach* noch zu wenig hätte warnen lassen. Ebenso gab *Godert Ketteler*, Drost zu Elberfeld, in einer Versammlung des ganzen Kirchspiels die drohende Erklärung ab: „*Wenn Clarenbach wieder zu Elberfeld finde, werde er einen solchen Gang mit ihm gehen, daß er fürs Erste nicht mehr predigen soll*“. Adolfs Widersacher hatten ihm angegeben, er hätte in seiner Abwesenheit in den Wirtshäusern gepredigt, während er nach seinen eigenen Worten „*nur auf einige Fragen geantwortet hatte*“. Nachdem ihm auf solche Weise die Predigt des göttlichen Worts unmöglich gemacht worden war, setzte er seine Tätigkeit mit der Feder fort und verfaßte sein Sendschreiben an den Bürgermeister und Rat der Stadt Lennep. Er berichtet darin von seiner bisherigen Tätigkeit und allen Verfolgungen, die er unschuldig des Evangeliums wegen habe erdulden müssen:

„Auf daß nun dieser Verfolgung halber, fährt er dann fort, *meine Nächsten, so das Evangelium vom Reiche Gottes abgenommen haben, nicht geärgert werden, sondern dadurch gestärkt im Glauben und in der Liebe, und daß die Papisten und Mönche nebst ihren Anhängern sehen mögen, daß ich armer Sünder nebst allen lieben Christen durch die Gnade Gottes, so uns ohne alles Verdienst gegeben, allein auf Christum und sein ewiges Wort fest stehe, habe ich etliche Artikel und Punkte aus der heiligen Schrift gezogen. In diesen - 42 - Artikeln habe ich durch die Gnade, so mir Gott gegeben, alles zusammengefaßt, was ich hier, daheim und an andern Orten meine lieben Mitchristen gelehrt habe. Nemlich was für ein Unterschied zwischen dem Gesetz und dem Evangelium sei. Zum anderen, in welchen Stücken eines Christen Leben und Wandel bestehe. Zum dritten, wie so viele kein christliches Leben noch Wandel führen, und daß all ihr Wesen darum eitel Greuel, unchristlich und stracks wider Gott und sein heilig Wort sei“.* Diese 42 Artikel fügt er seinem Sendschreiben bei, auch noch 30 Punkte „über die Stück und Greuel, mit welchen die Papistischen uns bisher verführt haben“. Dann ermahnt er Bürgermeister und Rat, das Wort Gottes anzuhören, wo es recht gepredigt werde, und alles, was dagegen läuft, zu fliehen wie die Pestilenz und das Gift. Ferner bittet er seine Mitbürger, daß sie allesamt sich Bibeln kaufen möchten, die jetzt in deutscher Sprache schon vorhanden seien, um ihre Kinder und das Hausgesinde daraus das ewige Wort zu lehren, daß sie mit ihnen zu Gottes Preis möchten selig werden. Vor allem aber möchten sie ihre Kinder zur Schule schicken, um die hebräische, griechische und lateinische Sprache zu lernen, da ohne dies die Schrift nicht recht kann verstanden noch behandelt werden, damit aber auch unsere Nachkommen gelehrte, vernünftige Leute haben, die ihnen das Wort Gottes verkündigen und in anderen Sachen zu raten wissen.

Ein „*Programm der Lateinschule zu Lennep*“ vom 30. September 1720 sagt mit Bezug auf diese Stelle: „*Hieraus ist nun offenbar, daß damahls müsse eine Schule in Lennep gewesen seyn, die eine Verbesserung nötig gehabt hat*“. Ob aber damals die Schule schon evangelisch gewesen, wieviel Collegen sie gehabt, was darinnen traktiert worden, wo sie gestanden, das ist alles verborgen und unbekannt. Und ebenso bemerkt das Programm gleich zu Beginn: „*Wann aber dieselbe (die Lateinschule) ihren Anfang genommen und wie sie vor der Reformation des seeligen Lutheri ausgesehen und regiret worden, ist im geringsten nicht bekannt*“ (vom Berg, Urkundenbuch der Stadt Lennep, S. 245).

In den beigefügten Artikeln und Punkten legt *Clarenbach* dann seinen evangelischen Standpunkt auf Grund der Bibel fest und redet von Gesetz und Evangelium, vom Glauben, der Hoffnung und Liebe eines auf Gottes Wort gegründeten freien Christenmenschen. Alle Menschen sind Sünder, in Sünden empfangen und geboren. Durch das Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde, es kann nicht versöhnen, und kein Mensch kann durch des Gesetzes Werk vor Gott gerechtfertigt sein. Wenn nun die Gewissen durch das Gesetz also recht getroffen, niedergeschlagen und verdammt sind, so kommt das Evangelium und richtet sie wieder auf, erlöst sie aus der Verdammnis und bringt sie zum Leben. Das Evangelium ist die gute Botschaft und eine Predigt von Christo Jesu, dessen Blut uns reinigt von allen Sünden. Diesem Evangelium muß ein jeder glauben bei Verlust seiner Seligkeit. Dieser Glaube macht vor Gott gerecht ohne Zutun der Werke. Kein Menschenwerk oder Verdienst vermag etwas zur Gerechtigkeit.

Der wahre Glaube ist eine lebendige Bewegung und Zuversicht auf Gottes Wort und Gnade, so sicher, fest und beständig, daß der Mensch lieber tausendmal den Tod, so es möglich wäre, erleiden wollte, ehe er denn an Gottes Zusage und Verheißung zweifeln wollte. Solcher Glaube ist ein Werk Gottes, eine Gabe Gottes. Diesen Glauben wirkt der Allmächtige in dem Menschen durch das Hören des Wortes Gottes. Darum, wer etwas anderes predigt als das Wort, oder es anders auslegt, als nach Gottes Wort, der ist ein Betrüger, ein falscher Prophet, ein Wolf. Um diesen Glauben in allen Nöten wider die Sünde, den Tod, die Hölle, den Teufel, die Welt und das eigen Fleisch zu stärken, hat der Herr Christus sein heiliges Wort besiegelt und befestigt mit zweien Zeichen und Siegeln, nämlich dem Sakrament der heiligen Taufe und dem Sakrament des heiligen Abendmahls. Des Glaubens erste Frucht ist Friede und Freude. Auch folgt aus diesem Glauben die Hoffnung, das ist eine sichere Erwartung der Dinge, so durch das Wort verheißen und zugesagt werden. Gleich wie nun der Glaube eine Erkenntnis und Zuversicht auf die Gnade und Barmherzigkeit Gottes ist und uns umsonst, ohne Rücksicht auf unsere guten Werke gegeben wird, also ist auch das Hoffen eine Erwartung der ewigen Seligkeit ohne alle Rücksicht unseres Verdienstes.

Aus dem vorgenannten Glauben folgt und wächst auch die Liebe gegen Gott und alle Menschen, sie seien Freunde oder Feinde. Diese Liebe gibt jederzeit dem Glauben mit den guten Werken Zeugnis, gleich wie die guten Früchte die Natur eines guten Baumes anzeigen. Aus dem Glauben fließen alle guten Werke durch die Liebe.

Solche Werke, die nicht aus der Liebe und darum auch nicht aus dem Glauben, sondern aus Rücksicht des Lohnes oder aus Furcht vor der Pein hervorgehen, sind nichts anderes als Sünde. So ist die Liebe des Gesetzes Erfüllung. Darum wird auch die Liebe das Allergrößte unter diesen Dreien Glaube, Hoffnung und die Liebe genannt.

Hierauf erklärte sich *Clarenbach* ausführlicher über die päpstliche Messe, über Fasten, über Anrufung der Heiligen, den Bilderdienst, über das Fegefeuer und die Ohrenbeichte, über die Ehelosigkeit der Priester, über Firmelung, Ölung und Priesterstand. Die päpstliche Messe ist ihm ein abgöttischer Greuel und ein Verrat Christi durch Judas, nicht um 30 Silberlinge, sondern um wenige Weißpfennige (Albus). Dieberei ist ihm die Entziehung des Laienkelchs, das ganze Papsttum müsse wie Sodom und Gomorra untergehen, denn der Papst sein ein Verführer des Volks und die Priester falsche Apostel. Ohrenbeichte, Ehestand (als Sakrament), Firmelung, Ölung der Kranken, Priesterstand, geistlicher Bann und alle Werke der Papisten sind wider die Heilige Schrift und die Lehre Christi.

Das war das Evangelium, das *Clarenbach* in unseren Bergen gepredigt hatte und nun in seinen Schriften verkündigte! Aber auch für seine schriftstellerische Arbeit war die Uhr abgelaufen.

Bevor er sich nach Ditmarschen begab, gedachte er seinen Freund *Klopreis* in Lennep, der vor das geistliche Gericht nach Cöln gefordert war und in einem früheren Verhör - während seiner Wirksamkeit in Buderich - sich schwach erwiesen hatte, zu trösten und zu stärken. Er begleitete ihn nach Cöln und stand ihm bei. Hier wurde er selbst, es war am 3. April 1528, vor dem Wirtshaus zum Bäumchen durch den Gewaltrichter verhaftet, einerseits weil er seinen Freund selbst im Gerichtssaal und dann auch nach dessen Verhaftung, auf dem Wege zum Gefängnis, mit beständigen und heftigen Ermahnungen zur Standhaftigkeit begleitet, andererseits, weil man längst eine Gelegenheit suchte, sich des gefährlichen Gegners zu entledigen. Da er keine Weihen besaß, wurde er auf den Frankenturm gebracht. *Klopreis*, der als Geistlicher im Domgefängnis gefangen gehalten wurde, ward in der Neujahrsnacht 1528/29 durch *Theodor Fabritius*, den von Wittenberg gekommenen neuen Lehrer der hebräischen Sprache, befreit und floh nach Wassenberg an der holländischen Grenze, wo der Drost *Werner von Paland* so manchem evangelischen Prediger ein Asyl bot. Dort bereiteten sich auch jene wiedertäuferischen Richtungen vor, die später in Münster zum vollen Ausbruch kamen und auch *Klopreis* das Leben kosteten.

Clarenbach blieb in Haft. Die weltliche Regierung seines Landes tat nichts für ihn, ja *Hermann von Wied*, der Erzbischof, erklärte geradezu, daß Adolph zum Busch auf Anregung seines freundlichen Gevatters, Herrn *Johannes, Herzogen zu Cleve-Jülich und Berge*, seiner Handlungen halber gefänglich angenommen worden sei. Elf Monate hindurch dauerten seine Verhöre vor *Arnold von Tongeren*, „der freien Künste und heil. Schrift Doktor, so Befehl hat über die ketzerische schalckheit“, und dem berühmten thomistischen Theologen *Konrad Köllin*, Prior des Dominikaner-Klosters zu Cöln. Des neuen Testaments und aller Bücher der heiligen Schrift blieb er lange Zeit beraubt. An die Tür seines Kerkers soll er geschrieben:

Wenn Gott mit uns in Nöten ist,
Verschwind't des Teufels Trug und List.

Und in diesem Glauben hielt er stand. Weder Ermahnungen und Bekehrungsversuche, weder Versprechungen noch Drohungen machten ihn wankend. Er selbst schreibt an *Klopreis*, der damals noch gefangen lag, von großen Hansen der Sophisten, die zu ihm kamen, daß sie ihn bekehren wollten zu ihrem Endchrist(?). Standhaft weigerte er sich, in seinen persönlichen Angelegenheiten, um aus dem Gefängnis zu kommen, einen Eid zu leisten, denn „wo es die ere Gottes und die liebe des nechsten nit betrifft, sollen die Christen aller ding nit schweren nach dem gebott Christi“, sondern „wo es mich selbst antrifft, sol ich frei und offentlich on Eid die wahrheit sagen nach dem gebott Christi“. Seine einzige Waffe ist die Heilige Schrift. Darum setzt er: „hinden an die antwort, so er den Ketzermeistern gegeben: So nun erfunden wurde, was ich yrgend inne irrete, beweißlich aus der heiligen Schrift, also das die selbige in irem natürlichen verstande, darinn sie ligt, bleibe unverruckt, derhalben beger ich in solcher underweisung die bibel gegenwertig“. Mit ihr antwortet er seinen theologischen Richtern, „und stopft inen die meuler“, wie eine von seinen Freunden während seiner Kerkerhaft veröffentlichte Flugschrift bemerkt. Gegen sein Leben und seinen Wandel fanden auch seine Richter nichts einzuwenden. Ganze 1½ Jahre hindurch verfolgte die katholische Kirche in der damals größten Stadt Deutschlands, Köln, das eine Ziel, ihn zum Tode zu bringen.

Die herzogliche Regierung tat noch immer nichts zu seinen Gunsten, ein einziges ernsthaftes Schreiben der Landesobrigkeit hätte ausgereicht, ihm, dem bergischen Untertan, die Freiheit, die ein „ausländischer“ Staat, Kurköln, ihm genommen, wiederzugeben. Die Angehörigen, Verwandten und Freunde des Gefangenen ließen es an Bemühungen zu seiner Rettung nicht fehlen. Schon bald nach seiner Verhaftung hatten sich seine Brüder *Heinrich* und *Johann* nach Köln begeben, um sich für ihn zu verwenden, aber auf Beschluß des dortigen Rats wurden sie abgewiesen. Auch die Stadt Lennep trat für ihren eingekerkerten Sohn ein und reichte am 20. Mai 1528 auf Bitten seines Vaters ein Gesuch um seine Entlassung aus dem Gefängnis ein, das aber schon am 22. Mai abgeschlagen wurde.

Mit den Evangelischen Cölns blieb *Clarenbach* während seiner Haft in steter Verbindung. Namentlich der glaubensstarke Professor *Th. Fabritius*, der spätere Befreier des Kloppeis, nahm sich seiner an. Durch dessen Bemühungen wurde für ihn an das Reichsgericht zu Speyer appelliert, doch auch ohne nennenswerten Erfolg. Andere Freunde wandten sich, bei dem großen Interesse, welches man an dem Gefangenen nahm, zu seinen Gunsten mit Flugschriften an die Öffentlichkeit. Auch *Kloppeis'* herrlicher Brief an seinen Freund und dessen ebenso schöne und mannhafte Antwort und *Clarenbachs* Schreiben an den Beisitzer im Inquisitionstribunal, *Romberch von Kirspe*, der versucht hatte, ihn von der Pflicht der Christen zu überzeugen, auch in eigenen Angelegenheiten einen Eid zu leisten, wurden veröffentlicht und verfehlten nicht ihre Wirkung auf das Volk. Alles war umsonst. Vom Frankenturm schleppte man ihn auf den Kunibertsturm und dann auf die Ehrenpforte. Zuletzt schmachtete er acht Monate lang in dem Gefängniskeller des erzbischöflichen Grefen (Gewaltrichter).

Am 4. März 1529 erfolgte endlich das Urteil. Aus seinen Schriften und Predigten hatte man 23 Sätze als ketzerisch verworfen und schloß mit den Worten: „*So schneiden wir denn diesen Adolph Clarenbach als reudiges Schaf und stinkendes faules Glied der Kirche ab und übergeben ihn der weltlichen Obrigkeit, jedoch mit der Bitte, daß sie ihm an Leib und Blut nichts zufüge*“. Der Schluß war eitel Heuchelei, die Überantwortung bezweckte das Gegenteil. Zunächst zögerte der Rat der Stadt noch mit seiner Hinrichtung. Aber die Gegner forderten Feuer und Tod für den Ketzer. Und als nun gar eine unbekannte Seuche, das sogenannte englische Schweißfieber, in Cöln ausbrach, entstand in der Stadt eine Bewegung, weil die Eiferer diese Plage als ein Strafgericht Gottes für die Verschonung der Ketzer darstellten. Da fällte der Senat das Todesurteil über *Clarenbach* und seinen Leidensgenossen *Peter Flystedt*. Ihn hatte der Sohn des Bergischen Landes im Kellergefängnis des Grefen getroffen, mit ihm alle Leiden und Anfechtungen brüderlich geteilt, einer hatte den anderen getröstet und gestärkt, beide sollten nun auch gemeinsam zu Tode geführt werden für ihres Heilandes Sache.

Wie man *Adolph Clarenbach* den Reformator des Bergischen Landes genannt hat, so sieht man in *Peter Flystedt* den Reformator des Jülicher Landes. Beide waren gleich in der Begeisterung für die evangelische Bewegung und doch grundverschieden in ihrem Charakter, *Clarenbach* „vorsichtig, besonnen, anfangs ausweichend, aber im Fortgang seines langwierigen Prozesses immer mehr dem Märtyrertum entgegenreifend“, *Flystedt*, der Jüngere von Beiden, „mehr aggressiv und provozierend, von vornherein entschlossen, sein Leben hinzugeben“. Rücksichtslos sagte er, was seine innerste Überzeugung war, obwohl, nein gerade weil er wußte, daß seine Antworten ihm den Tod bringen würden.

Flystedt war geboren in einem Dorfe Flysteden genannt, im Land von Jülich, nicht weit von Cöln liegend. Er war in die Stadt gekommen, „um die Gemeinde dort zu unterrichten und den rechten Weg zur Seligkeit zu lehren“, und war hier mehr als drei Monate vor *Clarenbach* verhaftet worden. Er hatte im Christmond des Jahres 1527 durch den bösen Geist getrieben - wie seine Richter ihm vorhielten - im Dom vor dem hohen Altar und in Gegenwart vieler unter dem Amt der Messe andächtiglich betender Menschen, zur Zeit, da man das hochwürdige Sakrament aufgehoben, solches verschmäht, ihm den Rücken gewandt, ausgespieden und das Haupt nicht entblößt, und solches öffentlich, zum Ärgernis der Christgläubigen.

Er war auch der „uffgekommene[n] Ketzerei verdächtig, als der mit gottloser Lehre und Lutherischen Sekten vergiftet und besprengt“. Im Verhöre hatte sich gezeigt, wie stark er damit behaftet sei, denn er habe beständig gesagt, daß die Beichte vorm Priester unnötig sei, auch dem, so zum Sakrament gehen wolle, sondern die Beichte vor Gott sein genugsam. Er sage, man solle der Klostersgelübde nicht achten, und Kappen und Tonsur seien äußerliche Dinge; auch möge ein Mönch, so er wolle, ein Weib nehmen. Die Geistlichkeit und priesterliche Ordination seien nichts, sondern in der Taufe seien wir alle geweiht. Das heilige Abendmahl unter äußerlicher Gestalt sei nicht der wahre Leib und Blut Christi, sondern solches müsse im Glauben empfangen werden.

Man soll das Sakrament nicht in die Häuslein schließen, der Pfaff solle es in der Meß auch nicht aufheben, es sei nicht anzubeten, denn solches stehe nirgends geschrieben. Er habe im Dom vor dem Hochaltar die Anbetung des Sakraments darum verachtet, die weil es ein äußerlich, viehisch und heuchlerisch Ding sei, so man es anbetet. Er behaupte, daß Gott durch Luther die Welt erleuchtet und durch denselben das wahre Evangelium ans Licht gebracht habe. Er sage, der Papst sei ein böser Baum, und darum solle und müsse er umgehauen werden. (Siehe das Gerichtsprotokoll in K. Krafft, Beiträge zur Reformationsgeschichte des Niederrheins, Zeitschrift des Berg. Gesch.- Vereins 1873 S. 114 FF). All diese seine Glaubenssätze wurden als gottlos, ärgerlich, schändlich von Gottesfürchtigen zu hören und dem christlichen Glauben und der rechten Lehre entgegen, verdammt, und er selbst zum Feuertode verurteilt, „weil er solchen Artikeln halsstarrig hat angehangen und gesprochen, er wolle sie fest halten und lehren, beides heimlich und öffentlich“.

Am 28. September 1529 kam für beide Märtyrer das Urteil zur Vollstreckung. Eine ungeheure Menschenmenge gab ihnen das Geleit nach Melaten, der Kölner Richtstätte. Auch unterwegs wiesen sie alle Bekehrungsversuche und Anerbietungen von Seelenmessen ab und ermahnten das Volk, nach der evangelischen Wahrheit zu forschen und darum die Heilige Schrift fleißig zu lesen. Als man Clarenbach trösten wollte, wehrte er ab und erklärte, daß er in Christo getröstet sei. Als sie den Galgenhügel hinanstiegen, wo der Scheiterhaufen errichtet war, betete er: „O Herr, erhebe meinen Geist, daß ich meinen Feinden vergeben möge aus dem Grunde meines Herzens“. Auf der Richtstätte angelangt, flehten beide zu Gott um Vergebung ihrer Sünden, baten einer den anderen um Verzeihung aller Fehle und nahmen mit dem Bruderkuß voneinander Abschied. Im letzten Augenblick trat ein Augustinermönch an Adolph heran und rief ihm zu: „So sprich der Herr: Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben!“ Da entgegnete jener hochbeglückt: „Lieber, sage mir das noch einmal!“ Und als es geschehen, dankte er dem Mönch, daß er ihm das Evangelium verkündet habe und ließ alle Brüder in dem Herrn Christo grüßen. Als schon die Flammen aufloderten, betete er laut für seine Feinde und befahl seinen Geist in Gottes Hände.

Flysteden wurde vor seiner Verbrennung erdrosselt, Adolph Clarenbach erstickte bald durch ein Säcklein Pulver an seinem Halse, beide wurden zu Staub verbrannt.

Unmittelbare Wirkungen der Predigt und des Märtyrertodes des Bergischen Reformators auf die evangelische Bewegung in seiner engeren oder weiteren Heimat sind nicht nachzuweisen.

II.

Kirchliches Leben in Hückeswagen in vorreformatorischer Zeit.

Um 1520 wurde die Hückewagener Pfarrkirche verwaltet von Peter Loyen. Er bezeichnet sich selbst als Officiant, d. h. er war nicht der eigentliche Besitzer der Pfarre, sondern nur der Stellvertreter des „wahren Pastors“, der, wie es häufig vorkam, vielleicht gar auswärts wohnte und seine Gemeinde nicht einmal kannte. Er hatte dem Officianten die Verwaltung der Kirche und ihre Einkünfte abgetreten; der Verwalter aber zahlte ihm für diese Abtretung eine entsprechende jährliche Abgabe. *Mecenarius*, Mietling, wird der Officiant in jener oft genannt, während der „wahre“ Pastor mit dem Namen „Heuerpfaffe“ belegt ist. Peter Loyen ist sicher nachzuweisen von 1518-1525 und hat die Pfarre vielleicht noch bis 1528 verwaltet. Er war aus Rade vorm Wald gebürtig. In dieser Stadt erscheint etwas später, jedoch vor 1550, ein lutherisch gesinnter Vikar Heinrich Loien. Wahrscheinlich entstammen beide derselben Familie. Über die religiöse Stellung unseres Hückeswagener Offizianten Peter Loyen wissen wir nichts. Aus den von ihm geführten Kirchenrechnungen der Jahre 1518 - 1522 aber geht mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß sich im kirchlichen Leben der Gemeinde Hückeswagen zu jener Zeit auch nicht das Geringste verändert hat. Zum Beweise sei eine derselben - von 1522 - angeführt, soweit sie einen Einblick in das durchaus katholische Gepräge der Kirche gestattet. Sie trägt die Nachschrift:

„Anno Domini Dusend 5 hondert 22 op sondach na der 11 Dusend Jonfferen Dag haven dey kerkmester der hilliger (kerken) to Hokeshove reckenscop gedain myt namen Tilmen in der biver (Bever), Hannes in dem hagen, Tilman tom syphen und Zerres op der four (Fuhr) vur myr Hern peteren loyen van rade tor tyt eyn offiziant oder verwarer der selsster kercken houswagen, wyllem van medmen (Mettman schulses) (Schultheiß) ind vor den semptliken raitluden des kerspels Houswagen ind haven gereckent, van dem iair (Jahre) anno 1519 und 20 ind 21 ind van dem iar 22 mytop dissen Dach ind haven gereckent wat sey van der kerken wegen entfangen ind weder uisgegeben haben“.

Sie enthält folgende Posten:

Op pasdach (Ostern) vertert in des kellershus overmitzs (durch) her peteren, vicarien, schulses kerckmester und offermann 9 alb.

Vor den krisem 12 alb.

Op pasdach gehat in der hilliger kercken an wyne, da me dey lude met berechtede 3 marck

Als men synt Nicolaus om me droch do vertert overmitzs her peteren, vicarien. Kerckmester spillude 21 alb. 4 heller Gegeben den spilluden 2 marck

Tilman tom syphen hevet gegeben vor 1 sumeren robesaitzs 8 alb.

Vertert op der greverrader vart durch her peteren, kerckmester und offerman 14 alb.

Tusgen (nach) Stammen durch heyenrich (wohl ein Vikar) kerckmester und offerman 16 alb.

Gegeben vom krutze und fanen to dregen 3 alb.

Gegeben 3 marck dem pastor van bideverden (Bittfahrten) to rysen

Item 4 alb. utgegeben van olye slan (Ölschlagen)

Aus den anderen Kirchenrechnungen seiner Amtszeit hebe ich noch hervor, um das Bild zu ver vollständigen:

Item do man dey kertzen makede to payschen do vertert 13 alb.

Gegeben Thomas vor wyne welker in der kercken vor und na verdan war (wurde) 34 alb.

Vor ongel 12 alb., vor hosten (Hostien) ond wyrok 24 alb.

Gegeben 1 marck den snidern dat holt to deylen to dem hagel crutze

Tilmen tom syphen ond zerres op der four verdeynt eyn ideren (jeder) 10 alb. maket to samen 20 alb. an den hagel crutze.

Gegeben Johenigen op dem wyckesberge 7 alb. vor drey verdel saetzs

Gegeben zerres to wynterhagen 2 alb. vor 1 verdell robesaitzs

Gegeben hannes to Dahlhusen vor drey verdel saetzs 6 alb. 3 heller

Zerres op der vor 10 Dage opperknecht gewest maket 25 alb.

Gegeben dem pastor 3 marck van byvarden (Bittfahrten) to reysen

Vor 9 gulden was (Wachs) gegolden.

Op kerksnacht (Christnacht) vertert 4 alb. do men dey kertzen makede

Op lechtmisse als man dey kertzen makede vertert 4 alb.

Op der bidde vart to greerade es vertert 12 alb.

Aus den Einnahmen der Kirche geht mit aller Klarheit hervor, daß die Gemeindeglieder wie seit alters die gewohnten Abgaben an Zins und Opfer willig entrichten.

Damit dürfte das durchaus katholische Gepräge der Kirche für die zwanziger Jahre des 16. Jh. über jeden Zweifel bewiesen sein. Alle vorstehend aufgeführten Posten kehren mit unwesentlichen Abweichungen in allen Kirchenrechnungen der vorreformatorischen Zeit, wie wir sie seit 1481 noch besitzen, wieder. Neben dem Pfarrer sind noch zwei Vikare in Dienst, denn außer dem Hochaltar besitzt die Kirche als Nebenaltäre den Liebfrauen- und den St. Antonius- Altar. Die Kerzen zur ihrer Beleuchtung bestehen aus Wachs; der erwähnte *ungel* ist Talg und dient zur Bereitung der in der Kirche brennenden Talglichter. Alle Kerzen werden in der Gemeinde selbst durch Pfarrer, Kirchmeister, Küster und „*gude lude de hulpen*“ hergestellt. Wein zu den Messen, Kresam (Weihöl), Hostien, Weihrauch, Wachs zu Altar- und Taufkerzen sind als regelmäßige Ausgabeposten Jahr um Jahr gebucht. Aus „*roebesaet*“, Rübsamen, schlägt man Öl für den kirchlichen Gebrauch. Am Tage des heiligen Nicolaus, des Kirchenpatrons, zieht eine feierliche Prozession seit alters um die Kirche oder gar um das ganze Kirchspiel. Dabei wird das im Gotteshaus hängende Steinbild des Heiligen umgetragen. Pfarrer, Kirchmeister und oft auswärtige Geistliche, namentlich aus dem Kloster Beyenburg, befinden sich an der Spitze des Zuges, und Spielleute und Pfeifer begleiten den feierlichen Umzug mit ihren Weisen. Mit Kreuz und Fahne ziehen alljährlich die Kirchspielleute zu zwei Bittfahrten weiter hinaus; die eine geht nach Gräfrath bei Solingen, zum Kloster der heiligen Katharina, der alten, aber im Laufe der Zeit verdrängten Mitpatronin des heiligen Nicolaus; das Ziel der anderen ist Stammheim bei Mülheim am Rhein. In der Kirche gibt es auch ein Hagelkreuz, das bei der sogenannten Hagelfeier in festlicher Prozession durch die Felder getragen wird. Die Kirche besaß auch eine im Gotteshaus aufbewahrte Krone. Jahr um Jahr kehrte in ihren Einnahmen der in seiner Höhe wechselnde Posten „*van der kronen*“ wieder. Es handelt sich wohl um eine Brautkrone, die aus edlem Metall, Silber, hergestellt war und von der jungfräulichen Braut an ihrem Ehrentage, insbesondere bei der feierlichen Eheschließung, getragen werden mußte. Für ihre Benutzung war eine Abgabe zu entrichten. Es scheint, daß schon damals die eine oder andere sich weigerte, dem uralten Brauch zu folgen, aber auch in diesem Falle war die Gebühr zu zahlen, freilich blieb man sie dann oft, wie die Rechnungen beweisen, schuldig. Hatte eine der Krone unwürdige Braut gewagt, sich mit ihr zu schmücken, so trat Bestrafung durch eine Geldbuße ein. Unter den Glocken der Kirche befand sich auch die Sturmglocke, Bürgerglocke genannt.

Das Bedeutungsvollste aber, das aus den alten Kirchenrechnungen hervorgeht, ist dies Eine: Die Gemeinde Hückeswagen besaß in vorreformatorischer Zeit den Laienkelch. „*Wyn do men de lude myt berichtete*“ findet sich in allen kirchlichen Ausgaben, die noch vorhanden sind. Es ist ausdrücklich und stets neben dem „*wyn vur de missen*“ erwähnt. Am deutlichsten geschieht es in einer zusammenfassenden „*Exposita*“ der Jahre 1504 bis 1512, in der es heißt:

„*Zo paesghen de zo berichten op den mendeldach 2 quart wyns, op den paesghedach 9 quart wyns, wirt eyn jair 13 qt, dat 8 mal wirt 104 qt, vur yder (jeder) quart help eyn jaer dem andern 26 heller macht 9 overlensche gulden 9 alb. 3 heller*“ und „*vur wyn In die kirchen zo kristnacht de lude zo berichten icklichs (jede) jairs 4 qt, werdent bynnen 8 jairenzo samen 32 qt, ickliche qt help eyn jaer dem andern vur 26 heller macht de 8 jaer zo samen 5 marck 9 s (Schilling) 4 penning*“.

„*Paschen*“ ist Ostern. Der angeführte „*mendeldach*“ ist der Donnerstag der Karwoche, er hieß in jener Zeit und noch früher der grüne oder auch der „*gode mendeldage*“. In einer Urkunde des Kölner Domstiftes von 1210 steht verzeichnet:

„*geven op eynen goeden Donnersdach in die passie (Passion) welche, die man noembt (nennt) die „groene*“.

Der viel seltenere Name „*mendeldag*“ bedeutet Erinnerungstag und hängt höchstwahrscheinlich zusammen mit Minne, althochdeutsch *minna*, mittelhochdeutsch *minne*, mit dem ursprünglichen Sinn des Erinnerns, Gedenkens, wie Sankt Johannes, Gertruden *minne trinken*, d. h. einen Abschiedstrunk im Namen dieser Heiligen mit einem zu treuem Gedenken teilen (Moritz Heyne, Deutsches Wörterbuch). So ist der Mendeltag der Erinnerungs- oder Gedenktag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls, „*als God syne jungeren spisede*“ (speiste). *Paschavend* ist der Abend des Karsamstags, *kristnacht* natürlich unser Weihnachten.

Der Ausdruck „berichten“ bedeutet in jener Zeit „das Sakrament reichen, mit dem Sakrament versehen“. Sibylla von Jülich-Cleve-Berg schreibt, um nur ein Beispiel, aber aus unserem Herzogtum, anzuführen, am 28. Juni 1553 in einem Brief an ihren Gemahl *Johann Friedrich den Gutmütigen* Kurfürsten von Sachsen: „*ych hab mych heud lassen berychten und meynen leben gott bevollen, der machs, we es ym gefellt myt myr, amen*“. (Briefe der Herzogin, Zeitschrift des Bergischen Geschichts - Vereins 1868, Seite 172) (Siehe auch den folgende Abschnitt).

Bisher gab es (siehe Redlich: Jülich-Bergische Kirchenpolitik) für jene Zeit nur ein einziges Zeugnis für das Vorkommen des Laienkelchs im alten Herzogtum Berg, das Redlich selbst aus der Erkundigung von 1550 (s. unten) von Oberdollendorf, Amt Löwenberg, anführt. Kirchmeister, Brudermeister und Scheffen dieser Pfarre sagen dort aus: „*Irs wissens hett er (der Pastor) nemantz under inen uf beider gestalt communiciert, es sin etliche, die es bi ieme gesonnen, dener uis dem kelch geschenkt und communicirt hab, ob er aber „sub utraque specie“ solches gethain, sie (sei) innen unbewest. Sie hetten auch solichs imen vurgehalden, aber er hette innen geantwortet, das er den einen wie den anderen „bericht“ hab, und deweil den communicanten van alders ein husman plege uis dem kelch zo schenken und der pastor selbst etlichen geschenkt, so were wol das verdenken dar gewest, aber er hett sich desselben wie oben entschuldigt*“.

Bedeutungsvoll ist der Nachweis des Laienkelchs in Hückeswagen: Ein volkstümlicher Hauptbeweggrund zur Einführung der neuen Lehre, das Verlangen nach Empfang des heiligen Altarsakraments in beiden Gestalten, fiel hier fort.

III.

Jülich - Bergische Kirchenpolitik von 1517 - 1555

Evangelische Gemeindebildungen waren übrigens bei der Stellung der herzoglichen Regierung zu den religiösen Fragen noch auf viele Jahre hinaus unmöglich. Der Standpunkt des Landesherrn zur Reformation war zunächst ein durchaus Luther-feindlicher, und diese absolut verurteilende Stellung blieb bis zum Jahre 1525 bestehen. Herzog Johann, der schon 1517 ihrer Verbreitung scharf entgegen getreten war (Harleß, Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen, Seite 114) erließ am 26. März 1525 eine strenge Verordnung gegen ihre Anhänger:

„*So as ein zitlank her*“, heißt es hier, „*durch schriften ind lere van Marthinus Luter ind seimen anhangе uisgegangen vast irrongen ind ufroeren in etligen anderen fürstendomen, landen ind steden sich erhaven, ind as wir verstain datselve sich degeliche vermeret ind breidet, aver unse underdanen unser fürstendomen ind landen sin unsers wissens davon unbefleckt. Wabi dan vurkomen werde, sulchs in unsern fürstendomen ind landen vurbas zo vermeiden, ist unse alre ernstlichste meinonge, begirde ind bevel, dat ir mit allen pastoeren, regenten ind priestern unser kirspelle in anderen kirchen in unser dechenien gelegen ernstlich ind flißlich bestellen willen, dat egein (keiner) van den pastoeren officianten oder priesteren de schriften ind lere Marthinus Luters vurs. Noch sins anhangs nit zu preitgenen noch sich darna zu halden of zu regieren, dan so wes deselven Marthinus Luter ind sin anhang in iren schriften ind leren anziehen, alsamen af zo keren ind zu wenden. In sonderheit wilt ouch bestellen, dat de vurgenantе unse geistlicheit dem gemeinen volk degelichs up den stoilen verkondigen ind sagen, dat de vurgenantе Marthinus Luters ind sins anhangs schriften ind lere idel, valsch ind ketzerie sie, dat wir des niemantz in unsern fürstendomen ind landen gestaden oder verhengен willen, umb dat sich ein ieder darna wisse zu richten ind zu halten. Wir hain ouch allen unsern amptluiden uptal-rehoechste ind ernstlichste schriven ind bevelen doin, wer sich heimlich of offenbaer na Marthinus Luters ind sins anhangs lere hilte oder handele, den an zo griffen, in unse haftonge ind gefenkniß zu stellen, so wir de an live ind guede sonder gnaide gedenken zu straffen*“.

Unter Androhung des Verlusts der herzoglichen Huld und Gnade werden die Amtleute aufgefordert, sich ohne Versäumnis und Verzug nach dieser Ordnung zu halten.

Wenige Monate später, am 8. Juli, erließ er eine neue, ausführliche Verfügung, die aber schon eine „*Besseronge*“ der kirchlichen Dinge bezweckt. Da nicht der geringste Mangel aus Abwesenheit der (Offizianten!) und Ungeschicklichkeit der Pastoren entstanden ist, so soll jeder Pfarrer in unseren Ländern die Kirche in eigener Person bedienen und das Wort Gottes klärllich, ohne Aufruhr, Ärgernis und Eigennutz verkünden und dem Volk mit einem frommen Wandel vorangehen. Auf dem Send (Synode), wo verbotene Schatzung und Schinderei des Volkes getrieben wird, sollen keine Geldstrafen mehr verhängt werden; auch die Beschwernisse, die durch geistliche Gerichtsbarkeit mit Bann und Interdikt entstehen, sollen abgestellt werden. Niemand ist in ein Kloster aufzunehmen, ehe er zu Verstand und Alter gekommen sei.

Die Mönche sollen, anstatt bettelnd durchs Land zu laufen, in ihren Klöstern bleiben und Gott dienen; auch ist ihnen untersagt, Testamente für andere zu machen oder dabei gute Ratschläge zu geben. Auch verkaufen sie und andere geistliche Personen Fastenspeise, nämlich „*keß, botter, herink, stockfisch*“ und mindern dadurch des Herzogs Zölle! Die Geistlichen sollen keine Güter und Erbschaften an sich ziehen. Zu den Heiligentrachten, die zu großen Lastern, Spott und Ursachen der Sünden mißbraucht werden, darf man fortan niemand mehr zwingen, desgleichen auch nicht zur Hagelfeier. Es ist besser, daß in der Zeit, wo die Bilder umhergetragen werden, jeder in seiner Kirchspielskirche die Messe hört und Gott anruft. Bei Ausspendung der Sakramente und bei Beerdigungen darf man kein Geld fordern. Bei Trunk und unordentlicher Gesellschaft soll niemand über den Glauben, die Heilige Schrift und die Obrigkeit unnütze Worte machen. Vielmehr sollte man Mängel und Gebrechen ihm, dem Herzog melden, wie er sich auch unterrichten werde, ob noch andere als die gerügten Mißstände vorhanden wären, um sie mit Fleiß abzustellen (Dresbach, Reformation in der Mark). Als binnen Wesel, der bedeutsamsten Stadt seines Landes, sich dennoch die lutherische Lehre sich täglich mehr ausbreitete, gebot er dem Rat, die Schulmeister und andere Pfaffen, die diese Lehre unter die Schüler und unter das Volk brächten, sofort aus der Stadt zu schaffen, ihre ketzerischen Bücher wegzunehmen und zu verbrennen, den Pastoren und anderen guten Priestern aber, die sich in ihren Predigten und Lehren nach der Ordnung der heiligen Kirche hielten, beizustehen und sich so zu verhalten, daß man bald spüre und finde, daß die Ketzerei binnen Wesel abgestellt sei.

Am 18. Juli 1530 erschien eine weitere Verfügung (Scotti, Sammlung der Gesetze von Cleve I., 53), darin befiehlt der Herzog seinen Amtleuten, weil sich in seinen Landen, Fürstentümern und Gebieten noch immer vielerlei Gebrechen, Mißbräuche und Widerwärtigkeiten durch Ungeschicklichkeit oder Eigennutz der Prediger zugetragen, fleißiges Aufsehen zu haben und bei den Predigern ernstlich dahin zu verschaffen, daß sie keine unchristliche Lehre oder ungebührliche Neuerung, dadurch Widerwärtigkeit, Ärgernis und Uneinigkeit entstehen möchte, einführen oder predigen, sondern das Evangelium und Gottes Wort klar zu der Seelen Heil, Besserung des Lebens und Erhaltung des Friedens und guter Ordnung, ohne einigen Aufruhr, Schelten und Eigennutz verkündigen und die Untertanen mit Verkaufen der heiligen Sakramente und anderen ungebührlichen Auflegungen nicht bedrängen. Auch sollen die Amtleute bei den Untertanen zu Wege bringen, daß sie sich zu keiner Rottung, Aufruhr oder Neuerung bewegen lassen, auch in den Herbergen, Wein- und Wirtshäusern oder sonst ungebührlichen Plätzen keines freventlichen oder zänkischen Disputierens oder Predigens sich unterwinden, damit gute Ordnung bis zur allgemeinen und des Herzogs Reformation und Besserung gehalten werde. In erster Linie, das merkt man aus allen Ordnungen und Erlassen, sind es nicht religiöse, sondern landespolizeiliche Gründe, die den Herzog zu seiner Stellungnahme bestimmen. Auch ist er seit 1535 nicht mehr klerikal, sondern nur konservativ gesinnt und nicht mehr blind für mancherlei Mißstände im kirchlichen Leben. Aber er glaubt, der gewaltigen Bewegung auf religiösem Gebiet den Boden entziehen zu können durch eine vermittelnde Stellung. Geleitet wurde er dabei von der kirchlichen Reformpartei an seinem Hofe, deren Haupt *Heeresbach* war, der wiederum *Erasmus von Rotterdam* folgte, so daß man die Kirchenpolitik am herzoglichen Hofe von 1525-1539 geradezu „*erasmisch*“ genannt hat. *Herzog Johann* hatte das ehrliche Streben, einen von allen Schlacken und Verunstaltungen befreiten, geläuterten Katholizismus ins Leben zu rufen. Darum galt es, alle Äußerungen des Abfalls von der alten Kirche zu verbieten und, wo sie sich zeigten, zu unterdrücken. Veralterte Kirchenlehren und Vorschriften sollten zu Gunsten der Predigt des reinen und klaren Evangeliums zurücktreten, mancherlei Auswüchse des kirchlichen Lebens bekämpft und beseitigt und die vielerlei Zeremonien, deren Wert für das Seelenheil doch nur gering anzuschlagen sei, abgeschafft werden. Die Aufklärung sollte, nach der Meinung der vielen Humanisten an seinem Hofe, von der Kirche Besitz ergreifen und durch die Macht ihrer überlegenen Bildung das „*Unwesen des Mittelalters austilgen*“. Eine Hauptsorge war ihm die sittliche und geistige Hebung des Seelsorgeklerus, denn seiner unpriesterlichen Lebensführung und Unbildung schrieb er zum allergrößten Teil die Neigung des Volkes zum Abfall zu. So klagt er in der neuen Verfügung an die Amtleute vom 12. September 1530, indem er Bezug nimmt auf jene vom 18. Juli, daß etliche Pastoren die Kirchen durch Kapläne und Offizianten bedienen lassen, die teilweise wenigstens „*ungeeignet zu diesem Amte sind und sich nicht priesterlich halten*“. Andere gäben ihren Stellvertretern und Kaplänen ungenügendes Einkommen zu einem noch so bescheidenen standesgemäßen Unterhalt. Aus solchen Ansichten aber erwächst mit Naturnotwendigkeit die Forderung an die Amtleute „*Geschicklichkeit, Wesen und Unterhalt der Offizianten und Prediger zu erkundigen*“ und dort, wo sich Mängel finden, den rechten Pastor oder den sonst Verantwortlichen anzuhalten, gelehrte und geeignete Vertreter einzusetzen und mit genügendem Einkommen zu versehen. Bereits am 29. April 1531 wird diese Anweisung an die Amtleute wiederholt und der Gedanke gewinnt Boden, besondere kirchliche Visitatoren, Abgeordnete der Ritterschaft und etliche Fromme und gelehrte Männer, zu ernennen und die Kirchen-Visitation zu einer alljährlich wiederkehrenden ständigen Einrichtung zu machen, damit man Mißbräuche, Einkommen der Kirchen und Ge-

schicklichkeit der Pfarrer erfahre und auf Grund dieser Erfahrung gebühliches Einsehen tun könne. Ungeschickte und untüchtige Pfarrer sollen durch die Visitatoren entsetzt und durch geschickte ersetzt werden. Auch eines jeden Pfarrers Leben, Lehre und Wandel sollten sie genau zu erkunden suchen, und ob er in der Schrift alten und neuen Testaments dermaßen erfahren und geübt sei, daß er seinen Kirchspielsleuten mit Predigt und ehrbarem Wandel genugsam vorstehen könne, ob er von Sakramenten und Begräbnissen Geld fordere, auch ihm allerlei Wege und Maß geben, wie er sich mit „*begenknis, jahrgezyden, seelmessen, kirchmessen, heiligen dage, broderschaften und dergl., auch geistlicher Jurisdiktion*“ (Gerichtsbarkeit) halten solle. Reformen im Sinne erasmischer Aufklärung und Kirchenvisitationen sind also die beiden großen Pole der jülich-bergischen Kirchenpolitik jener Tage. Seine Reformideen legt der Herzog zusammenfassend in seiner Kirchen-Ordnung vom 11. Januar 1532 nieder.

Diese Kirchen-Ordnung redet von den verschiedensten Gebieten des kirchlichen und religiösen Lebens, zunächst wieder von des Herzogs besonderer Sorge, der Verwaltung des Predigtamts. Niemand darf hinfort predigen, es sei denn, daß er ordentlich dazu berufen und zugelassen ist. Die Predigt des Evangeliums soll sich gründen auf Altes und Neues Testament und ohne glaubenskämpferischen Streit und Zänkerey geschehen. Ihr Zweck sei eine „*mehrere Erkenntnis unseres Heilandes*“ und Mahnung zur christlichen Liebe, ihre Wirkung: Haltung der Gebote Gottes, Gehorsam gegen die Obrigkeit, Friede, Einigkeit und Besserung des Lebens. Das heilige Evangelium soll klar verständlich und rein, ohne Schelten der alten und neuen Lehre gepredigt werden, „*dweyl sonst nit anderst dan uffroir und widerwille (Ungehorsam) ervolget*“. Der Glaube soll dem gemeinen Volk mit Fleiß ausgelegt werden, „*wie wir dan deselben eine form ungeferlicher wise drucken und eym jedern predikanten zustellen lassen*“. Die 10 Gebote, das Vaterunser und andere mit Fleiß aus dem Alten und Neuen Testament gezogene Gebete sind genugsam zu erklären. Das Volk ist ernstlich zu ermahnen, mit wahrer Andacht zu beten, denn diejenigen sündigen, die das Gebet verlassen. Wider die heiligen Sakramente, Gesänge und Lehren der Kirche und ihre althergebrachten, löblichen Zeremonien darf keinerlei Neuerung eingeführt werden. Die Predigt soll die Kirchspielsleute fleißig unterrichten, daß die Taufe eine Wiedergeburt des Geistes bedeutet, und auch die Kindertaufe soll als göttliche Einrichtung in Brauch und Übung bleiben. Die Feier der Messe bleibt in alter Weise bestehen. Im Sakrament des Altars empfangen die gläubigen Christen wahrhaft Leib und Blut Christi, dadurch ihm Gnade und Vergebung der Sünde zugelegt werde, wenn er sie im wahren Glauben empfängt. In der Beichte soll der Beichtvater nichts Ungeschicktes oder gar Gefährliches und Argwöhnisches fragen, damit die Seelen nicht verführt werden, sondern das Volk ermahnen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und sich vor Aufruhr, Empörung und Mutwillen zu hüten. Ein weiterer Artikel handelt von Buße und Besserung. Ein Glaube ohne Buße und Reue, ohne Gottesfurcht und Nächstenliebe, so wird hier angeordnet, vermag nicht zu bestehen, aber durch einen christlichen Wandel kann man Sünde und Teufel ritterlich und siegreich überwinden. Durch Gebet wird der Glaube gemehrt, durch Almosen soll man dem Nächsten dienen, durch Fasten und Arbeit das lüsterne Fleisch zähmen. Der Ehe „*Grund und Verstand*“ sind vom Prediger zu erklären, den Eheleuten ist anzugeben, wie sie sich nach der Schrift untereinander zu verhalten haben. Am Ende der Predigt hat der Pfarrherr all diese behandelten Artikel zu erklären und wenigstens einmal im Jahre seine Kirchspielsleute in denselben zu prüfen, denn niemand darf zum Sakrament zugelassen werden, der in der christlichen Lehre nicht genügend unterwiesen und gefestigt ist. Die kirchlichen Fest- und Heiligtage sind nach altem Brauch heilig zu halten und mit wahrer Reue und Anhörung des Wortes zu feiern unter besonderer Vermeidung von Wein-, Bier- und Spielhäusern. Alle Prediger haben sich der Ordnung gemäß zu halten und alle irrigen und streitigen Artikel gänzlich zu meiden. Wer von ihnen sich ihren Vorschriften nicht fügen will, ist fortan nicht mehr zu dulden. Die Kirchenordnung schließt endlich mit einer sehr ernsten Warnung vor unnötigem Disputieren, namentlich in Wirtshäusern und auf öffentlichen Plätzen, und allerhand üblen Neuerungen.

Die alte Halbheit und üble Unentschlossenheit des Herzogs, die sich in dieser seiner Kirchenordnung auf Schritt und Tritt verraten, blieben natürlich wieder ohne Eindruck und Erfolg. Beide Parteien beriefen sich, und bei der Dehnbarkeit und Unbestimmtheit der Erklärungen mit vielem Schein des Rechts, auf das Gesetz, wenn sie ihrer Überzeugung nach lebten oder sie verteidigten, und die Verwirrung im öffentlichen Leben und der Zwiespalt der Geister und Herzen wurde nur tiefer. Der Herzog war bitter enttäuscht und wunderte sich sehr darüber. „*Wir haben doch*“, so klagt er bereits am 8. April 1533 in einer weiteren Verfügung, „*Befehle (!) erteilt, wie dem Irrtum und der Zwietracht zu begegnen ist, und nun vernehmen wir, daß die Dinge in noch mehr Unverstand und Widerwärtigkeit verlaufen*“. Nicht nur der gemeine, unvernünftige Mann, sondern auch die Ritterschaft und die Vernünftigen gaben ihre Unzufriedenheit und ihren Groll zu erkennen.

Aber er war weit davon entfernt einzusehen, daß der größte Fehler in seiner schwachherzigen Unentschiedenheit lag, sondern fuhr auf dem alten ausgefahrenen Wege weiter und veröffentlichte an demselben Tage eine schon am 29. Oktober 1532 fertiggestellte Deklaration, d. h. Erläuterung zu seiner vorjährigen Kirchenordnung. Aber auch diese bestätigte nur seine bisherige Halbheit und gab weitläufige Erklärungen der mißverstandenen Artikel der Kirchenordnung, ohne den Kirchlich-Unzufriedenen und Widerwärtigen irgendwelche grundsätzlichen, klaren und entscheidenden Zugeständnisse zu machen. Noch einmal wird die schriftgemäße Predigt gefordert und betont, daß die Heilige Schrift der einzige Weg zur Seligkeit sei. Dunkle Stellen der Bibel sind nach den hellen und deutbaren zu erklären, unklare Exempel und Gleichnisse, weil sie verwirren, zu meiden. Der Glaube, so wird doziert, ist nicht ein beliebiges Meinen, sondern verlangt, daß der Christ alles, was die Schrift lehrt, für wahr hält und alles Vertrauen in Gottes Barmherzigkeit setzt, die uns durch seinen einzigen Sohn Jesus Christus erworben ist. Unnütze Fabeln, von denen Gottes Wort nichts weiß, sind zu vermeiden, Gespensterglauben, Wahrsagerei und Zauberei nicht zu dulden. Alle Zeremonien sind beizubehalten, nur ist dem gemeinen Volk klarzumachen, daß sie ihre besondere, tiefe Bedeutung haben. So soll das Weihwasser an Christus erinnern, daß er eine innere Reinigung und Weihe seines sündigen Herzens vorzunehmen habe, das Salz muß ihn gemahnen, sich vor verderblicher Fäulnis zu bewahren, die Glocken sollen ihn zum Gebet rufen, die priesterlichen Gewänder an das Leiden des Erlösers, das Kreuzeszeichen an die Erlösung selbst erinnern. Alle Neuerungen werden untersagt, auch die Anstellung fremder und heimlicher Prediger oder die Entfernung mißbeliebter durch die Gemeinde oder evangelisch gesinnte Kreise ist durchaus verboten, denn es sei Sache der Obrigkeit, d. h. des Herzogs, und nicht des gemeinen Mannes, Kirchendiener zu berufen und abzusetzen. Und an demselben Tage noch wurde eine durchgreifende Kirchenvisitation beschlossen und die Instruktion für die Visitatoren festgelegt.

Diese Visitation fand tatsächlich noch in dem nämlichen Jahre statt und erstreckte sich auf den größten Teil des Herzogtums Jülich, die Mark folgte, wenigstens zum Teil, in dem Jahre 1533 oder 1534, und auch Ravensburg wurde „erkundigt“. Unser Berg ist wahrscheinlich nicht visitiert worden, wenigstens besitzen wir keinerlei Nachrichten darüber.

Die Visitation erstreckt sich auf alle kirchlichen Verhältnisse, namentlich auch auf den Lebenswandel, Bildung und Amtsverwaltung der Geistlichen und auf die Kirchlichkeit und Folgsamkeit der Pfarrkinder. Sie sollte vor allem feststellen, ob des Herzogs Kirchenordnung in der von ihm erklärten Weise befolgt, insbesondere, ob Verstöße gegen ihre Bestimmungen und Neuerungen, seinem klaren Befehl zum Trotz, eingeführt waren. Besonders galt es daneben, den Winkelpredigern, ihren Versammlungen und Anhängern nachzuspüren. Während man Luthers Schriften übersah, fahndete man desto eifriger nach denen der Sacramentarier, wie man auch die Reformierten nannte, die man geflissentlich von den übel angeschriebenen Sekten und Schwärmern nicht unterscheiden wollte. Aber doch nur die Häupter derselben wurden als die Verführer bestraft, die Reuigen gern begnadigt. Wirkliche Verfolgungen erlitten eigentlich nur die Wiedertäufer. Gegen sie richtete sich auch des Herzogs Erlaß vom 12. Dezember 1534:

„Alle Wederdoepere ind Wedergedoepte oick die dair halben oder leren, dat die kinderdoep niet sey, sullen van dem leven tho doide geordelt (verurteilt) ind gestraeft werden“ (Scotti, S. 86). Aber wirklich bestraft wurden sie auch nur dann, wenn sie zugleich Rebellen, Plünderer oder Majestätsbeleidiger gewesen waren. In den vereinigten Jülich-Bergischen Ländern ist nicht ein einziger seines Glaubens wegen mit dem Tode bestraft worden.

Die Erklärung zur Kirchen-Ordnung wurde den Bergischen Amtleuten am 23. Dezember 1533 übersandt. Die Kirchen-Ordnung selbst war ihnen bereits zugestellt. Beide wurden wie an allen Amtshauptorten so auch zu Hückeswagen „dem gemeinen Mann“ von der Kanzel verkündet. Die Übersendung der Deklaration an die Amtmänner geschah mit folgendem Begleitschreiben (Redlich I. Nr. 235): *„Und ist unser ernstlich meinong und bevelh, das du dieselvige ordnong und erklerong mit fliß durchsehest und folgentz den pastoeren und predigern ouch den collegien und cloestern vort burgermeistern, scheffen, rait und anderen unsern bevelsluiden in unserm amptz dins bevelhs gesessen, iderm ein derselviger zustellest, dabi verschaffest, dat berorte (berührte) ordnong und erklerong offentlig uf dem predigstoel verkondigt wird, damit sie alle wissen mogen, was si doin und lassen sollen. Derglichen wollest für dich selfs bestimpter unser ordnung un erklerong nakomen und allen predigern, underdanen und den unsern van usert und amptz wegen ernstlich bevelhen, sich ouch derselviger allenthalvent gemeß zu halden, bis wir unsere verordnete rede dahin schicken, die dir ouch alsdan unser ferner meinong und bevelh anzeigen und zurkennen geven werden.“*

Und wolltest ouch mitler zit fließlich acht haben, dat niemantz, er si wer er will, darinnen oversehen ader gestadt wird, innigs wegs darwidder zu doin ader fur zu nehmen, sonder inhalt unser ordnung demseligen mit gebur zu beegenen“.

Die Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 blieb fortan mit all ihren Artikeln in Geltung, und die Prediger hatten sich zu erklären, ob sie sich ihr unterwerfen oder ihr Amt verlassen wollten. Nur bezüglich des Kelchs beim Abendmahl zeigte der Herzog einiges Entgegenkommen. Schon am 30. Oktober 1532 hatte er Drost *Werner von Palant* in Wassenberg, einem der energischsten Vertreter und Beschützer des evangelischen Glaubens, den „*Gebrauch des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten erlaubt, ohne Folgen für andere*“; dieses Entgegenkommen wurde ihm erzeigt, „*weil es nicht wider die Heilige Schrift sei*“. In einer Verfügung nach Lippstadt vom 24. August 1535 dagegen heißt es allgemein: „*Da es dem Evangelium gemäß ist, das Abendmahl unter beider Gestalt zu empfangen, so wird verordnet, daß die Prädikanten weder eine noch beide Gestalten des Sakraments des Altars verwerfen. Wer um des Gewissens willen das Sakrament unter beiderlei Gestalten genießen will, dem soll das ungestraft so ausgeteilt werden, alles bis zum Konzil und kaiserl. Majestät u. des Reichs ferneren Versehens oder weiteren fürstlichen Befehls*“.

Herzog Johann starb am 6. Februar 1539, nachdem ihn am Tage vorher ein Schlagfluß getroffen hatte. Sein Sohn, Herzog Wilhelm, folgte ihm. Er war jung, erst 22½ Jahre alt, begeistert und ein Schüler *Heeresbachs*, der in einem Briefe an Erasmus vom Jahre 1536 bekannte, „*die Lehre, von welcher ich bisher gehört und gelesen habe, daß sie die Luthers ist, enthält keinen Glaubenssatz, der von der Kirche oder durch das Gesetz für ketzerisch erklärt worden wäre*“. Sein Schüler, der junge Fürst, stand bei seinem Regierungsantritt der Augsburger Konfession nahe und empfing das Abendmahl mit Brot und Wein. Ein Brief *Spalatus* an *Justus Jonas* vom 19. Januar 1543 bemerkt, der Herzog habe am Weihnachtstage das Abendmahl nach der Einsetzung Christi empfangen, und Bucer behauptet in einem Schreiben vom Juni desselben Jahres sogar, „*der Herzog habe nun fier jar anders nit denn christlich kommuniziert*“. Er trat dem Kölner Erzbischof *Hermann von Wied* näher, der 1543 seine Kölner „*Reformation*“ veröffentlichte und eine Neuordnung des Kirchenwesens seines Erzbistums im Sinne der evangelischen Lehre vorzunehmen gedachte. Auch ein Gutachten *Melanchthons* über die Vorbereitung zur Reformation in Jülich-Cleve-(Berg) entstand in seiner ersten Zeit (wohl schon 1539), und die herzoglichen Gesandten, die 1549 das Wormser Religionsgespräch besuchten, bekannten sich, der Instruktion des Herzogs gemäß, in den meisten Punkten zur *Confessio Augustana*. „*Annähernd melanchthonisch*“ hat man darum die Kirchenpolitik des Herzogs Wilhelm von 1539-1543 mit Recht genannt.

Als er aber den Krieg, den er mit dem Kaiser Karl V. um den Besitz des erstrebten Herzogtums Geldern führte, trotz anfänglicher Erfolge verlor, wurde er durch seinen kaiserlichen Gegner im Verträge von Venlo (14. September 1543) schwer gedemütigt. Durch Namensunterschrift mußte er bezeugen, „*er habe kniend bekannt, aus jugendlichem Leichtsinne und von etlichen überredet und getäuscht, die kaiserliche Majestät schwer beleidigt*“. Aber was mehr bedeutete, er erhielt seine von Karl eroberten Jülicher Lande nur unter dem feierlichen Versprechen zurück, „*alle seine Erblände, Gebiete und Untertanen, sowohl diejenigen, die ihm Kaiserliche Majestät in Kraft dieses Vertrages zurückgeben werde, in dem orthodoxen Glauben der katholischen Kirche zu erhalten und keine Neuerungen oder Änderung zu machen, oder daß eine solche gemacht werde, zu gestatten, und falls bereits durch einige seiner Untertanen oder andere eine Änderung oder Neuerung in irgend etwas herbeigeführt sei, mit allem Fleiße danach trachten zu wollen, daß dies aufgehoben werde*“. Durch diese Niederlage des Herzogs, und vollends durch die spätere Niederwerfung der protestantischen Fürsten im Schmalkaldischen Krieg, wurde auch dem jetzt hochbetagten, greisen *Hermann von Wied* die politische Rückenbedeckung genommen und die Kölner Reformation in ihrem hoffnungsvollen Fortgang erstickt. Am 16. April 1546 wurde Erzbischof *Hermann* seines Amtes entsetzt und gewaltsam zur Abdankung gezwungen, und sein Nachfolger *Adolf von Schaumburg* war mit Hülfe der Jesuiten, die seit 1542 in Köln festen Fuß gefaßt hatten, des Klerus und der Kölner Universität eifrig und mit Erfolg bemüht, den alten Glauben wieder herzustellen. Und unser Herzog tat, in Erfüllung des Venloer Vertrags, sein Mögliches, um in seinen Ländern, auch in Berg, die Wirkungen der Kölner Reformation, soweit solche sich überhaupt gezeigt hatten, zu beseitigen. Erst der Augsburger Religionsfriede von 1555 befreite ihn von seinem damaligen Versprechen, obwohl sich *Alba* noch Jahrzehnte lang später darauf berief und seine Gewalttaten damit zu decken suchte.

Eine Reformations-Ordnung, die Herzog *Wilhelm* für seine vereinigten Länder lange plante, gedieh darum nicht über Ansätze und Entwürfe hinaus, und die Kirchenordnung seines Vaters blieb in Kraft und wurde immer wieder empfohlen und eingeschärft. Seine Kirchenpolitik ist von 1543-1555 „*kaiserlich*“ eingestellt. Immer mehr neigt er sich jetzt der unentschiedenen unklaren Stellung zu, die sein Vater vertreten hatte, und ist nie darüber hinausgekommen, nur daß er hin und her mehr Duldung bezüglich kirchlicher Veränderungen bewies. So war auch immer noch die Kommunion unter beider Gestalten, „*um des Gewissens willen*“, gestattet.

Wer aus innerster Überzeugung glaubte, das heilige Abendmahl nicht anders als nach den Einsetzungsworten Christi feiern zu können, dem durfte der Priester Brot und Kelch reichen; wer nach alter Weise kommunizieren wollte, dem durfte es nicht geweigert werden (Denkschrift für den Kanzler Ghogreff, undatiert, doch nach dem 7. August 1548; siehe Redlich). Der Herzog blieb, wie sein Vater, überzeugt, daß im Wesentlichen die Haltung des Klerus, seine unsittliche Führung, wie seine unzureichende Bildung für die Entstehung des Sektenwesens und den Abfall von der Kirche und allerhand Zwistigkeiten und Widerwärtigkeiten in derselben verantwortlich zu machen sei. Auch die Kirchenvisitationen seines Vaters nahm er wieder auf, und die erste derselben erfolgte unter ihm im Jahre 1550. Ein Konflikt mit dem Erzbischof von Köln war die äußere Veranlassung dazu. Es handelte sich zunächst um die Zulassung einer kanonischen Kirchen- Visitation. Der Erzbischof wollte die Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse in des Herzogs Landen selbst leiten und ausführen, was nach altem Herkommen ohne des Fürsten Zustimmung nicht geschehen durfte, wie auch der Erzbischof ohne herzogliche Zustimmung keine kirchlichen Neuerungen in den vereinigten Herzogtümern und Ländern einführen konnte. Schon 1537 wurde die nachgesuchte Genehmigung zu einer erzbischöflichen Kirchenvisitation verweigert (Kölner Konferenz vom 14. -16. Januar 1537). Ein zweiter Grund zu jenem Konflikt war die Ausdehnung der geistlichen Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit). Das geistliche Gericht war nach altem Brauch in den Jülicher Gebieten (auch in Berg) nur zuständig in Testaments- und Ehesachen und bei Streitigkeiten um geistliche Lehen. Nun sollten die Klagen mehrerer Amtleute über Verstöße der geistlichen Behörde gegen das Herkommen in Anwendung der geistlichen Gerichtsbarkeit untersucht, gleichzeitig aber auch eine Erkundigung über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vorgenommen, also eine Art Kirchenstatistik aufgestellt werden. Die Visitatoren sollten sich dabei wiederum, wie zur Zeit Johanns, über Bildungsgang, Ordination, Anstellung, Lebenswandel und Einkünfte der Pfarrer, Vermögenslage der Kirchen in Bezug auf Stiftungen, Gefälle und Renten und alle kirchlichen Verhältnisse in der Gemeinde erkundigen und namentlich dahinter zu kommen suchen, ob, wo und inwieweit Neuerungen eingeführt worden wären.

Eine besondere Erkundigungsfrage betrifft auch das kaiserliche Interim vom 15. Mai 1548. Die Visitatoren sollten sich vergewissern, ob es im Besitz des Pfarrers ist, insbesondere, ob es gehalten wird. In diesem Augsburger Interim war aber nur der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben einigermaßen Rechnung getragen, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe zugestanden. Alles andere war beim Alten geblieben: Messe, Siebenzahl der Sakramente mit besonderer Betonung der Transsubstantiation beim Abendmahl, die Verpflichtung zum Fasten und Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen, ferner alle Zeremonien des katholischen Gottesdienstes, der Pomp der Prozessionen, die Heiligen- und Marienstage, insbesondere das Fronleichnamfest.

Schon am 4. Juli 1548 ging von Augsburg ein Schreiben Karl V. an den Herzog Wilhelm ab (Düsseldorf Staatsarchiv). Darin beklagt sich der Kaiser, dass in den klevischen Ländern (auch unser Berg ist einbegriffen) Pfarreien durch abgefallene Mönche und beweihte und unbeweihte Priester versehen würden; den heiligen Gebräuchen bringe man keine Achtung mehr entgegen, alle Sekten gingen im Schwange und jedem sei es gestattet, sich einer beliebigen anzuschließen. Das dürfe nicht länger geduldet werden, und darum wird der Herzog unter Hinweis auf die Reichsbeschlüsse über das Interim aufgefordert, Mißbräuche, Sektenwesen und alle Neuerungen auf kirchlichem Gebiet abzustellen (Gedruckt bei von Below, Landtagsakten I S. 604). Darauf erfolgt sogleich eine Aufzeichnung der Jülicher Kanzlei über kirchliche Neuerungen in den herzoglichen Ländern, veranlasst durch die Beratungen über die Beantwortung des kaiserlichen Schreibens (Ein Ratschlag vom 21. August 1548 ist gedruckt bei von Below, Landtagsakten I, S. 605). Am 22. August ergeht auch schon ein Befehl, daß „die von Lennep bei m. g. h. (meinem gnädigen Herrn) zur Burch (Burg) bescheiden und inen ernstlich befolhen wer die neuwerung abzustellen“. (Über diese Neuerungen wird noch die Rede sein), und weiter wird festgestellt, daß im „ampt Bienborg (Beyenburg) die Frau von Waldeck die Hessische Kirchenordnung aufgericht hat“.

Der Herzog verschaffte dem Interdikt in seinen Landen Geltung, worüber selbst der Kölner Erzbischof Adolf seine Verwunderung nicht zurückhalten konnte, indem er meinte, der Herzog stelle sich dadurch außerhalb der katholischen Kirche, da das Interdikt nur für die Protestanten Geltung haben könnte. Aber die jülich-bergische Kirchenpolitik jener Tage war, wie schon bemerkt „kaiserlich“. Die Pfarrer hatten sich vor der herzoglichen Kommission zu erklären, ob sie sich nach den Bestimmungen des Interdikts richten, oder das Land verlassen wollten.

Während in Süd- und Norddeutschland Volk und Prediger sich standhaft seiner Einführung widersetzen, findet sich im ganzen bergischen Lande, bis auf Clemens Sylvanus in Rade, der um diese Zeit genötigt wurde, „seine Herde zu verlassen“ und sich nach Husum in Holstein wandte, kein Beispiel des Widerstands. Die 1550 amtierenden Pfarrer des Bergischen sind im Besitz des Interims „und halten sich demgemäß“. Aus den Visitationsprotokollen dieses Jahres ergibt sich für keinen Bergischen Ort irgendein Widerstreben.

Dr. Johann Gropper kann daher dem Kölner Erzbischof über das Vorgehen unseres Herzogs in kirchlichen Dingen berichten: „*Mein g. h. von Gulch (Jülich) wendet warlich allen fleiß vor, alle Dinge widerumb in ein christlich wesen laut k. Mt. (kaiserlichen Majestät) ordnung zu bringen, ist dieser zeit in fleißiger handlung der restitution*“, und auch ein kaiserliches Schreiben von Augburg enthält den Ausdruck der Freude über die Versicherung des Herzogs, bei der alten christlichen katholischen Religion verharren zu wollen. Erfreulich sei auch des Herzogs Erklärung, alles zu tun, was die Erhaltung guter christlicher Reformen, Abstellung der Missbräuche betreffe und zum Frieden der Untertanen diene.

Daß bei einer solchen Stellung des Landesherrn bis zum Jahre 1550 im bergischen Lande keine evangelischen Gemeindebildungen möglich sind, liegt auf der Hand. Vor 1550 ist es ganz gewiß hier und dort zu evangelischen Gesinnungen und zur Abspaltung lutherisch gesinnter Kreise der Bürgerschaft gekommen, eine wirkliche Gemeindebildung, eine tatsächliche Verordnung durch Einführung der Reformation ist nirgends erfolgt. Auch in Schöller, Lennep, Solingen, Lüttringhausen und Elberfeld, die als Mittelpunkte der evangelischen Bewegung genannt werden, nicht. Ich habe sämtliche Visitationsprotokolle des Jahres 1550, Wipperfürth, Wipperfeld, Haan, Hilden, Gruiten, Wald, Sonnborn, Solingen, Schöller, Rade vorm Wald, Lüttringhausen, Beyenburg, Elberfeld, Remscheid, Burg, Wermelskirchen, Lennep, Dhünn und Dabringhausen, daraufhin durchgesehen. Alle Gemeinden ohne Ausnahme, verraten katholisches Gepräge, die Pfarrer sind im Besitz der herzoglichen Kirchenordnung und des kaiserlichen Interims und halten sich demgemäß. In Lennep zeigt der Pastor Martinus Henkell, den die evangelische Überlieferung dort für die Reformation wirken lässt, an, „*wie das noch viel von den nabern zu Lennep waren, die sich mit Niessung der sacramenten nit halten, wie van anders gewoinlich, und das derselben vil waren, die in festo paschatis (Ostern) mit sub alteraspecie communiciren willen, derhalber ein anzeichnus übergeben*“. „*Beclagt sich auch, das die abtrennigen under gottesdienst umb die kirch gain claffen und geben ein bois exempel den anderen, bit der pastoir, insehens zu thun*“. Er setzt sich also in scharfen Gegensatz zu den Widerwärtigen und hält es, trotz der milden und entgegenkommenden Stellung der herzoglichen Regierung zur Abendmahlsfrage, für notwendig, auf einem beigefügten Zettel besonders diejenigen seiner Beichtkinder namhaft zu machen, die sich weigern, das Abendmahl in streng katholischer Weise zu empfangen. Der Zettel enthält 65 Personen, die nicht in einer Gestalt kommunizieren wollen, und 46 Recipientes, Gebesserte. „*Dieser pastor hat auch die ingesetzte neuwe hillig dage vermug Cölnischer reformation, so er empfangen, wiederrumb gekundigt, will aber sich vermog, unsers g. h. bevelhs halten*“. Nun sind wir auch über Neuerungen in Lennep (s. oben) unterrichtet.

In Lüttringhausen, um nur noch einen Beweis zu erbringen, „*hält sich der pastor nach mins g. hern ordnung und dem kaiserlichen Interim, wilch er beide hat*“. „*Zeigt an der pastoir, das er etliche widerwertigen in sinem kirspel hab, die uf den heiligen apostels und anderen heiligen Dagen nit zo kirchen gain noch feiern, sonder smitten und arbeiten öffentlich in ansehen der gemeiner naber und geben denselben ergernus und buesse exempel, und hette noch am vergangenen tag decolationis (Enthauptung) Johannis, als der pastoir das hillige sacrament mit den nachbarn umb die kirch gedragen, Johann Bocninck, der wirth zo lüterkussen, sin huis wissen laessen, und als der pastoir nach der missen zu denselben gegangen und sie mit worten gestrafft, das sie ubels gethoin, das sie diessen tag nit feiern, dewil zo fieren were ingesetzt, darauf sie siner gespot und innen genannt haben einen vollert (Trunkenbold) und er wist nit, was er redt*“. Am Rande steht bemerkt: „*Nota, des Clarenbachs broder und suster (wilcher zo Collen verbrant worden) diesse widerwerdigen sin, die diesse neuwerung infuren*“. Die Unkirchlichen sind an anderer Stelle mit Namen genannt: „*Johan Boeninck, Franz thom Busch, Johann im Busch, gebroder, und dieser beider suster, so zu Rade wohnhaftig, sind des Clarenbachs Broder und suster*“. „*Und wann der pastor das cruzifix zu oistern und das sacrament umbtrage, so spott er damit und veracht es. Hat auch diesser vurschreven Johan innerhalb 7 oder 8 jaren bi sinem pastoir nit wie andere christen minschen communiert. Zodem zeigt auch an der pastor und rentmeister, dat diesser vurschreven Johan noch am vergangenen oistern rotungen und samblongenin sines broders Franzen huis zum Busche gelegen in der bürgerschaft Lennep, doch zu Lutterkussen mit dem kirchen gank gehorich, angericht und ire communion und predigten heimlich gehalten. Will der rentmeister amptz halb gespulichs insehens thun, dass diesse neuwerung nit gestat, sonder abgeschafft werden soll, und im fall der nothdurft sall, er solchs forter zorkennen geven. Is dem pastor angesagt und will sich also halden. Die scheffen, brodermeister und Kirchmeister sind mit ihrem pastoir woll zufridden, bekennen auch, das etliche irer nachbar sin, die der neuwer handlung anhängig, das sing gein gefallens dragen*“. – Auch hier in Lüttringhausen ein Kreis evangelisch gesinnter Leute im offenen Gegensatz zur kirchlichen und bürgerlichen Obrigkeit, mannigfache Gegensätze zur alten Lehre und offener und geheimer Widerspruch, aber nichts weniger als die Einführung der Reformation!

IV.

Die Brüder Stichteboese und ihre Stellung zur Reformation.

Was für alle Gemeinden des Bergischen Landes gilt, muß insbesondere auch für Hückeswagen behauptet werden. Ein besonderer Beweis ist auch hier das Protokoll über die Kirchenvisitation vom 12. November 1550. Die Erkundigung fand in Wermelskirchen zugleich mit der der Kirchen des Amtes Bornefeld statt und wurde vorgenommen von den für ganz Berg bestellten Visitatoren Johannes von Brombach, Befehlshaber und Rentmeister zu Blankenberg, und Johann van Breill, dem zeitigen bergischen Landschreiber. Letzterer ist auch wohl der Verfasser der Verhandlungsniederschriften. Dem Bericht an den Landesfürsten ist ein Extrakt oder „uizzoch uis der erkundigung“ beigefügt. Er soll die Verstöße gegen das Herkommen bezüglich der geistlichen Jurisdiktion festlegen, „die personen und lere aufführen, die neuwerongen wider die herzogliche Kirchenordnung infueren und ongeben, durch wen den pastoiren, vacarien, provisoren, broder- und spindmeistern ire renten an etlichen orten ingezogen und vurenthalten werden“.

Das Hückeswagener Protokoll besagt nun über die kirchlichen Verhältnisse in unserem Ort zu jener Zeit:

„D. Henricus Stichteboess verus pastor obtinet ecclesiam ex presentatione illustrissimi principis et ducis d. Johannis ducis Montensis, investitus per archidiaconum majoris ecclesie Coloniensis anno etc. 29 et possessione adeptus. Exhibuit instrumentum investiture et possessione.

Habet ratione corporis 35½ malder haveren ungedoutter maßen und sunst van sinem widembhof und was darzo gehorig wanne dat uis gethain wurde, jarlichs ungeferlich 6 gulden. Item van memorien zo halten jarlichs 6 goltgl.

Zeigt an deer pastoir, das hiebeworn Dederich Henscheidtzo Witzhelden, im Amte Meyselo gehorich, were kommen und hett ime ein mandatum citationes bracht in causa matrimoniali. Quod patrie, extune accusavit ipsum Coloniensem apud fiscum, quin illum ob id in jus covaverit.

Es hat die witwe an den amptmann Steinbach geschrieben, underthanen zo berichten, van den unbillichen verneuwerongen abzostehen und wo er gemeint, jemands zu verbieten, das er solichs wie gebrechlich thun soll. Und als sie daruf nit sonderlich antwort bekommen, hat sie noch zwei mal an eine geschrieben, was er den knecht soll versichert nehmen, umb abdracht zo thun zo Hueckeswagen, wanner darzo gefordert worden.

Hat aber gein schriftlich antwort bisdaher empfangen.

Haben ein bild umbgedragen, willen nu lassen stain

Kirchmeister bedanken sich ires pastoires leher und lebens;

Ist ein geschickter her, der sich wol weiß zo halden.

Haben ungeferlich so vil an renten, davon siwe jarlichs die Kirch in gebouwe und gelucht halten.

Gein neuwerong.

Gein broderschaften, noch hospitail.

Ist ein spend uf karfreitag die gein sunderlich renten hat, dan was darzo gegeben wurt; die also gehalden wert.

Zwei vicarien: altare dive Marie virginis und s. Anthonii. Her Johan Woöters hat vicariam s. Antonii: 5 goldtgl. 6½ Dkr. Und sunst van weesgen und etlichem land, wanne er es uisdede 3 Dlr. Und 9 mldr. haveren ungedouster maß. Die erven van der Straten haben die vicarienn gestift und zo geven.

Vicarie d. Marie virg. hat her Caspar, pastoir zo Radt, geven 8 ratluid, 4 kirchmeister und burgermeister und ein mitburger. Hat ungeferlich an ein und ander 12 dfr. Ist ein geschickter gesell.“

Pfarrer der Hückeswagener Kirche im Jahre 1550 ist also Heinrich Stichteboese. Er ist um 1500 geboren und seit 1529 im Amt. Sein Familienname findet sich, der Verwilderung der Rechtschreibung jener Zeit entsprechend, die sich auch auf die Eigennamen erstreckte, verschieden geschrieben, das buß, boes oder boese bedeutet wohl „busch“. Der Pfarrer ist ein Hückeswagener Kind. Seine Familie scheint hier alteingesessen zu sein und wird in Rechnungen der vorreformatorischen Zeit häufig genannt, der „Stichteboes-Garten“ gehört der Kirche und ist wohl Generationen hindurch der Familie verpachtet. Seine Eltern sind die schon 1491 genannte Heinrich und Drutgen (Gertrud) Stichteboese. Sein Bruder Jaspar oder Kaspar ist Inhaber des Liebfrauen-Altars unserer Kirche und zugleich Pastor in Rade, die Erkundigung in Rade bezeichnet ihn als Officiant. Er vereinigt also zwei Kirchenämter in seiner Person, obwohl die Häufung von Würden in Gemäßheit der Beschlüsse des Konzils von Chalcedon (451) verboten war. In Rade wird er ausdrücklich als „von Hückeswagen“ aufgeführt. Die Hückeswagener Pfarrkirche hat keine Officianten unter ihren 3 Kirchendienern, ein günstiger Umstand, denn wenn man bedenkt, dass im Herzogtum Berg von 116 „visitierten“ Geistlichen 26 Vertreter des „wahren“ Pastors waren. In Jülich sind von 241 besuchten Pfarrern sogar 97 als mercenarisi, Mietlinge, bezeichnet.

Heinrich Stichteboese ist von dem erlauchten Fürsten und Herzog Johann von Berg, dem Patronats-herrn und Kollator unserer Pfarrstelle, präsentiert worden. Seine Amtseinführung, „Investitur“, geschah vorschriftsmäßig durch den Archidiakonus in Köln. Über Investitur und rechtmäßigen Besitz der Pfarre kann er die gesetzlichen Urkunden vorweisen. Über seine persönliche Stellung zu den religiösen und dogmatischen Streitigkeiten der Zeit erfahren wir nichts. Weit genauer aber sind wir darüber unterrichtet bezüglich seines Bruders Kaspar, des Vikars am Liebfrauen-Altar unserer Kirche, und es ist wohl gestattet, von ihm auch auf den Hückeswagener Pfarrer zu schließen.

Jaspar Stichteboese von *Huechkesswagen* ist 1550 *itziger Offiziant zo Rade*. Er war im Jahre 1549, wohl mit Einführung des Interims, an die Stelle des vertriebenen Clemens Sylvanus getreten, der hier im Sinne der Reformation zu wirken versucht hatte. Schon daraus ergibt sich ohne weiteres keine katholische Stellung. Aber auch sonst noch ist dieselbe urkundlich nachzuweisen. In Rade *„sein die nachbar mit diesem officianten woll zo fridden, obgleich er noch im ersten jaire bei ihnen ist; dan er helt sich vermoge inhalts des Interims und der herzoglichen Kirchenordnung; auch helt er sich erbaulich mit sinem leben und leher. Desgleichen sind die Provisoren mit dem officianten woll zo fridden, sie haben gein gebrechen, wissen auch von geinen neuerongen“*.

Es muß ihm also gelungen sein, die durch Sylvanus angeregte evangelische Bewegung zu unterdrücken, und zwar so gründlich, dass nicht einmal mehr Abtrünnige und Widerwärtige aufgeführt zu werden brauchen. So darf ihm der katholische Pfarrer Becker in seiner Geschichte von Rade vorm Wald mit Recht das Zeugnis ausstellen, dass er hier der reformatorischen Bewegung *„mit Mut und Entschiedenheit“* entgegen getreten wäre. Es ist ihm zugesagt, dass er nach Absterben des rechten Pastors Johan Ringelgen van Slebusch mit der Kirche versehen würde, ja die Provisoren wollen schon jetzt mit diesem verhandeln, dass der Offiziant bei ihnen bleiben könne, weil er sich beklagt hat, dass er nicht genug Einkommen habe, denn der Pastor beansprucht für die Überlassung der Stelle jährlich 12 Thaler von ihm, *„die er noch nit gegeben, und wannen er die 12 daller soll geven, so moist er die kirch verlassen und abgehen“*.

Einen weiteren Einblick in die religiöse Stellung Kaspar Stichteboeses gewährt uns eine Verfügung des Herzogs, den er verschiedene Male um Hülfe angerufen hat, vom 12. November 1576. Sie lautet: *„Liebe getreuen! Nachdem uns hiebevoer vorkomen, was unrichtigkeit in religionssachen bei euch alda eingerissen, sonderlich aber dabei vermeldet, wie das ambt der messen und andere gottsilige ceremonien und kirchengebrauch unterlassen, und ob wir gleich solichs widder zu ubung zu bringen befolen, soll desfals unserm pastoren daselbsten Jaspar Stichteboeß ins besonderheit aber durch den capelaen allerhand widerwertigkeit und verhoening zu nit geringer verletzung unserer autoritet und reputation widderfaren, welches wir dan mit etwas befrembdung vernomen.*

So ist unsre ernste meinung, das ihr in dem unserm vorigen befelch wirklich nachkomet und euere burgerschaft mit fleiß ermaent, sich widder zu der christlichen kirch und gemeinde zu begeben, das wort Gottes und alle christliche embter der meß und anders in schuldiger devotion anzuhoeren und desfalls ihrem pastor geburlichen gehorsam zu leisten. Wie ihr dan den capelaen so solche unbehoerliche blasphemation widder alle erbar- und pilligkeit schmehlich ausgegossen und zu dem capelandienst ohne das nit ordentlich berufen, genzlich abgeschafft und daselbst lenger nit geduldet“ (Köln Stadtarchiv Farragines Gelenii XI 378 Cop. saec. XVII des Notars C. Rongen; gedruckt auch bei Redlich. Der Kopist, Notar Conrad Ronge wird uns noch als Hückeswagener Pastor begegnen).

Über Capar Stichteboeses Charakter erfahren wir neben Aufschlüssen über seine religiöse Stellung, die ihn des öfteren zur Verfolgung und Entfernung evangelisch gesinnter Vicare treibt, weiteres aus der Erkundigung vom 6. Dez. 1577 in der es heißt: *„Die Pastorei (Rade vorm Wald) wird jetzt bedient von Jasper Stichteboes. Eine Rente von 5 Gld. ist im letzten Brand mit 200 Gld. abgelöst, deren hat Stichteboeß ahn dem wiedemhof zu verbauen 100 empfangen, aber noch nit berechnet. Noch bört er etliche huener und rent, wie viel weil er nit bekennen, kann auch nit vernommen werden, sintemal wie jederzeit mir geclagt worden, etliche brief aus der kirchen kast (derzu Stichteboeß den Schlüssel gehabt und noch hat) seind verloren worden.*

Ferner hat der pastor obgenant ein vicarei ahn sich gezogen, s. Gangolphi vicarei genant, welche bei menschen gedenken bei der pastoreien nit gewesen, sondern bei einer anderen d. virginis vicarei genant, gebraucht worden. Und als dieselbe hiebe vor ein vicarius mit namen Henrich Loien, ein burgersohn aus Raden jetzo pastor zu Wermelskirchen besessen, hat der pastor Stichteboeß mit ime so lang gestritten, daß er die vicarei umb friedens willen hat verlassen und aus der stat ahn andere ort sich begeben müssen. Hernach ist ahn dise vicarei gerathen Hermann Musculus, auch ein burgerskind aus Rad, mit demselben hat vilgenanter pastor sich gleichfalls in einen streit begeben, bis er mit seinem unfridsamen leben den sieg erhalten und gerurten Musculum wie den vorigen vicarium vertrieben.

Gleichmesigen Prozeß hat er gefurt mit dem dritten auch einem geborn burger Adolf Ispernickrad genant und letzlich mit dem vierten Adolf Vischer. Wie er mit demselben gelebt, ist e. f. d. gnediglich bewußt. Deswegen ohne noth, solches zu wiederholen“.

Das Gesamteinkommen des Pastors berechnet der Bericht von 1580 auf die damals überaus hohe Summe von 194½ Gld. 3½ Albus. Die Vicarie d. Virginis hat einen Hof gen. die Borck mit jährlichem Ertrag von 7 Rtlr. *„Ihn hat der Pastor sich angeeignet“.* *„Zu der Katharinen Vicarie gehört ein Gut, das letztlich einer mit Namen Nicolaus Bocke, vicarius ingehabt, aber Stichtebeoß gewöhnlicherweis ahn sich bracht hat“.* Aus alledem geht zur Genüge hervor, dass nicht bloß religiöse Motive, sondern auch Selbstsucht, Habgier und Herrschsucht sein reformationsfeindliches Tun und Treiben beeinflussen.

Jaspar Stichteboese lebte in Rade noch 1583. Erst nach seinem Tode gewann dort die evangelische Bewegung unter Adolf Sundermann (Idiander) und Arnold Pollich seit 1590 festen Boden und führte zur Gemeindegründung.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass Heinrich Stichteboese in Hückeswagen in religiöser Beziehung die Ansichten seines Bruders vertrat, der ja als Vicar der Leibfrauenvicarie auch bei uns von Einfluß war. Jedenfalls berichtete 1550 das Protokoll von Heinrich Stichteboese soviel, dass auch in seiner Pfarrei von Neuerungen auf kirchlichem Gebiet keine Rede sein kann. Auch er besitzt fürstliche Kirchenordnung und kaiserliches Interim; er hat sich ihnen also unterworfen und zu ihrer Durchführung verpflichtet. Die Kirchmeister in Hückeswagen bedanken sich ausdrücklich *„ires pastoirs leher (Lehrer) und lebens“* und geben ihm ja auch das Zeugnis *„is ein geschickter her, der sich wol weiß zo halten“*, was nach den Fragen der Visitatoren eben nur bedeuten kann, dass er seine Gemeinde unsträflich im Sinne der herzoglichen Kirchenordnung und des Augsburger Interims verwaltet.

Die Einkünfte des Hückeswagener Pastors ergeben sich aus dem Protokoll, sind aber bedeutend niedriger als die seines jüngeren Bruders in Rade. Die zur Kenntnis der Visitatoren gebrachte Ehesache ist nach den Ausführungen des Protokolls recht unklar. Der Extrakt erwähnt sie, verständlicher und richtiger, mit folgenden: *„Als der pastoir solchs der wittiven zo Hückeswagen fortan angezeigt, hat dieselb zum dritten mail underscheidlich an den amptmann Steintgen thun schreiben und begern, den knecht zo berichten und dahin zo halten, van diesser vorgenommener neuwerong des geistlichen ladens abzustain etc.* Der Umstand aber, dass sie im Extrakt noch einmal herausgestellt wird, beweist, dass sie einen Verstoß gegen das Herkommen bedeutet - der Pfarrer redet ja auch von einer unbilligen Neuerung“ die gegen die Gewohnheit des Landes sei, - *also unter die „beanstandeten oder zu bessernden“* Dinge gehört. Wie anderswo, scheint auch hier versucht worden zu sein, eine Ehe, bei der irgendein kanonisches Hindernis vorlag und sie darum in der einen Gemeinde den Segen der Kirche nicht finden konnte und nicht gefunden hatte, von dem Hückeswagener Pastor unter der Hand einsegnen zu lassen. Dieser hat ja auch bei der Kölner Behörde geklagt, dass *„sie jenen nicht vor Gericht geladen habe“.*

Die Bemerkung *„haben ein Bild umgedragen“*, bezieht sich auf die uns bekannte uralte Sitte (siehe oben!), am Tage des heiligen Nicolaus, des Kirchenpatrons, sein Bild in feierlicher Prozession um die Kirche oder gar um das ganze Kirchspiel zu tragen. Das Versprechen willen (*nun dies*) lassen stain, entspricht der herzoglichen Forderung, derartige Bilder- oder Heiligentrachten abzuschaffen, bezeichnen also keineswegs eine Neuerung mit Rücksicht auf eine etwa evangelisch gesinnte Gruppe von Kirchspielsleuten. Bei solchen Bilder- oder Heiligentrachten handelt es sich um die auch von protestantischer Seite streng verurteilte Zeremonie des Umhertragens von Bildern der Gottesmutter, der Kirchenpatrone oder anderer Heiligen bei Gelegenheit feierlicher Prozessionen, die in den herzoglichen Ländern in nicht weniger als 78 Gemeinden festgestellt wurden, während sie im Bergischen nur noch in Bergheim an der Sieg, Eckenhagen, Hückeswagen und Odenthal in Brauch war (Redlich). Die Landesregierung war seit langen Jahren dagegen aufgetreten und für ihre Beseitigung tätig. Das erste Verbot vom 8. Juli 1525 ist uns bereits bekannt (siehe oben). Auch hier hieß es schon in der Erklärung zur Kirchenordnung vom 8. April 1533: *„Nachdem dat umblouffen in der Kruizweichen, wilchs man die hilligendracht nennt, zu gotzlesterung, ergernis und ursachen der sunden missbraucht, dat derhalver die seelsorgerden gemeinen man vermanen, zu der zit, als man durch dat feld und korn zu laufen plegt, in den kirspeskirchen zusammen zu komen, die predig und christlich ampter zu hoeren und Go tumb gnad und zidech weder zu bedden, ut dat die bededage, wie sie in den kirchen gnant, christlich gehalden werden mogen“.*

Auch am 26. Juni 1546 hatte Herzog Wilhelm eine Verordnung gegen die Bildertrachten und Feldprozessionen (siehe oben auch die Hückeswagener Hagelfeier!) erlassen: Die Bildertrachten und das Umlaufen um das Korn und die Mitführung von Tieren bei solchen Prozessionen wird immer noch geübt. Der Herzog findet, dass bei allerlei Leichtfertigkeit untermengt und die Einfältigen mehr zum Ärgernis denn zur Andacht bewegt. Er befiehlt daher, die Pastoren, Küster, Kirchmeister und Kirchspielsleute anzuweisen, dass sie sich des Bildertragens und Umlaufens enthalten.

Auch sollen keine „beester“ (Tiere) mit umgehen oder geleitet werden, sondern dass sie ihre „gemeine station und umgang um den kirchhof mit hochwürdigen sacrament allein halten und folgens die pastor und prädicanten das gemeine volk mit dem wort Gottes christlich berichten, Gott den herren anzurufen, ir sündlich leben zu bekennen und wegen zeitlichen gewitters und gemeinen wolfart bitten, damit darin dergestalt in diesen sachen geschehe, dass Gottesehre erhalten, unverstand vermitteln bliebe und keine ergernus bei dem einfältigen verursacht werde“.

Erneuert wurde diese Verordnung noch einmal am 8. April 1554 (Scotti Nr. 50).

Die im Protokoll erwähnte Spende auf Karfreitag bezieht sich auf die Armenpflege im alten Hückeswagen. Nach Anordnung des Herzogs Johann vom 7. Mai 1532 hatte jedes Amt und Kirchspiel seine Armen zu ernähren und sonst zu versorgen. Von den Geistlichen aber sollte die Armenpflege gepredigt und gefördert werden (von Below, Landtagsakten I, S. 203). Auch die Polizeiordnung vom Jahre 1554 erneuerte noch einmal die Pflicht der bürgerlichen Gemeinden zur Versorgung ihrer Hausarmen. Von einer streng geregelten Armenpflege zu jener Zeit kann aber in den wenigsten Orten des Bergischen Landes die Rede sein; auch sind ohne Zweifel vielerorts die alten Armenrechnungen verloren gegangen. Eine rühmliche Ausnahme macht unser Hückeswagen, das eine für jene Tage geradezu musterhaft geordnete und segensreich wirkende Armenfürsorge nachweisen kann, deren älteste Nachricht, abgesehen von der Spende auf Karfreitag von 1550, bis ins Jahr 1557 zurückreicht (siehe auch Arbeit des Verfassers über die Armenpflege in Hückeswagen, Bergische Geschichtsblätter 1924, Nr. 5).

Bezeichnender noch als das im Protokoll von Hückeswagen gemeldete ist das, was im Gegensatz zu vielen anderen Pfarreien hier nicht verzeichnet worden ist. Keiner der beiden Stichteboese lebte im Konkubinat. Und das ist bedeutungsvoll, wenn man bedenkt, dass nach der Erkundigung von 1550 im Herzogtum Jülich 80, in Berg 30 Pfarrer oder Kapläne als Konkubinarier bezeichnet werden (Redlich). In manchen Gemeinden wird Unwissenheit der Geistlichen, Tiefstand ihrer wissenschaftlichen oder beruflichen Vorbildung und ihrer Unfähigkeit zu lehren und zu predigen hervorgehoben. Bei beiden Stichteboese steht, wie es auch vorkommt, kein Lob ihrer besonderen Gelehrsamkeit, aber auch kein Tadel ihrer Unbildung. Aber man ist mit ihnen zufrieden und gibt ihnen das rühmliche Zeugnis „geschickte“ Leute. Auch von Rottungen, Widerstand oder heimlichen Versammlungen der Hückeswagener Kirchspielsleute ist nichts zu lesen, wie es z. B. Lennep, Lüttringhausen, Solingen und anderswo der Fall ist. Niemand hat sich bei uns „seit Jahren“ oder „zuletzt“ von der Osterkommunion oder Beichte ferngehalten oder sich geweigert, die üblichen Opfer bei den „4 Jahreszeiten“ zu geben. Der katholisch gesinnte Pfarrer würde sonst sicher nicht unterlassen haben (siehe Lennep), derartige widerwärtige zu weiterer Veranlassung der Visitatoren zu Protokoll zu geben.

Aus Heinrich Stichteboeses Amtszeit besitzen wir noch zwei Kirchenrechnungen, und zwar aus den Jahren 1547 und 1569, die eine stammt also aus der Zeit vor dem Interim, die andere aus den Jahren nach dem Augsburger Religionsfrieden. Die erste ist eine Abrechnung mit etlichen Schuldner der Kirche und berührt die inneren Angelegenheiten überhaupt nicht. Sie bezeichnet die Kirche aber in alter Weise noch immer als „unsre hilge Kirche“. Die zweite trägt die Aufschrift: „Ann Duysent wuff hundert neygen onde wufftych op vunser leyver frawen Daych der gebort do haven der Kerychmeyster dyt op layssen seyten de der hylgen Kerychen schuldych syun as (die Kirchmeister) myt name engel ym hagen, hans op der woysten (Wüste) peter in dem snependayl und hensgen to langenberg“.

Sie enthält neben den Schuldnern ein Verzeichnis der „eryffguder de de Keryche heyff yn dem Kerspel unde yn der freyheyd“. Auch sie kann natürlich nicht auf innere Angelegenheiten der Gemeinde eingehen. Allein ihre Aufschrift verrät schon durch Bezeichnungen wie „unser lieben Frauen Tag“ und „hillige Kirche“ – letzter Ausdruck kehrt in der vorreformatorischen Zeit ständig wieder - , dass das Gepräge der Gemeinde Hückeswagen auch 1559, wenigstens äußerlich, noch durchaus katholisch ist.

Und doch sind die Anfänge einer bewusst evangelischen Richtung bei uns in die letzten Jahre Stichteboeses zu verlegen, die dann nach seinem Tode sofort zu einschneidenden Veränderungen in evangelischem Sinne führen.

V.

Die Einführung der Reformation durch Evert Duisberg und Johann Ebberting.

Am 15. April 1564 war Hermann Pabst Schultheiß und Kellner zu Hückeswagen geworden. 30 Jahre lang verwaltete er auch in gleicher Stellung das Amt Bornefeld, bis hier im Jahre Johann Monheim, der Sohn des bekannten evangelisch gesinnten Rektors der herzoglichen Landesschule zu Düsseldorf, sein Nachfolger wurde. Sein Grabmal ist noch prächtig erhalten. Es ist der große, mittlere der an der Ostseite des Turmes der Pauluskirche aufgerichteten 3 Grabsteine und stellt eine die ganze Gruft verschließende, liegende Grabplatte dar. Sie wurde beim Abbruch der alten Nicolauskirche 1781 aus dem Inneren derselben entfernt. Hermann Pabst war also in dieser Kirche beigesetzt. Noch charakteristischer für ihn ist die Grabinschrift.

Sie lautet: „Anno 1617 den 3. Dezember ist der Ehrenfester und hochgeachteter Hermann Pabst Schultheiß und Kellner zu Hückeswagen (gestorben) Apocal. (Offenbarung Johannis) 14: „Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben“ bis „ihre Werke folgen ihnen nach“.

Da die Nicolauskirche zur Zeit seines Todes im Besitz der Reformierten war, so darf aus seinem Begräbnis in der Kirche – der Kirchhof mit seinen vielen Erbbegräbnissen umgab das ganze Gotteshaus – und noch mehr aus dem gewählten Gedenkspruch wohl geschlossen werden, dass wir in ihm einen eifrigen Förderer der reformatorischen Bestrebungen in Hückeswagen zu suchen haben. Auch eine alte Notiz im Lagerbuch der evangelischen Gemeinde bestätigt diese Annahme. Sein gleichnamiger Sohn, der seit 1616 bereits Adjunkt, Gehülfe, seines Vaters gewesen war, wurde zunächst von dem katholisch gewordenen Wolfgang Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg „um des ererbten reformierten Glaubens willen“ beanstandet, aber nach Ausstellung eines Reverses, der seine „gemäßigte“ Haltung in konfessionellen Dingen versicherte, am 12. Mai 1618 förmlich als Nachfolger des Vaters bestätigt. Der ältere Pabst starb im Alter von mehr als 80 Jahren und im 53. Jahre seines Schultheißenamtes, der jüngere amtierte bis zu Beginn der Schwarzenbergischen Herrschaft bei uns und erhielt seine Entlassung am 25. September 1631. Er scheint bald darauf gestorben zu sein, denn 1634 ist schon von seiner nachgelassenen Wittiben Marie, geb. Büttinghaus die Rede.

Auch das Adelsgeschlecht Quad oder Quadt, später von Quad, von dem mehrere Glieder zur Zeit der Reformation und nachher auf dem Schloß zu Hückeswagen wohnten, war der evangelischen Lehre zugetan. Ein Stephan Quad, Herr zu Stacked und Alsbach, hatte sich um 1500 mit Agnes von Winkelhausen, der Witwe des verstorbenen Pfandbesitzers von Hückeswagen, Wilhelm von Plettenberg, verheiratet. Auf ihn ging durch diese Heirat die Pfandverschreibung über, 1503 nennt sich dieser Stephan Quad Drost (Amtmann) zu Beyenburg und Hückeswagen. Auch sein Sohn Hermann und nach ihm Stephans Enkel Bertram blieben im Besitz des Pfandes, bis der Herzog 1554 ablöste. Hermann war ebenfalls Amtmann von Hückeswagen. Gelenius Faragines X Blatt 81 berichten: *In der Kirspelskirche zu Hückeswagen seindt nachfolgende Begräbnis: Junker Stephan, Herr zu Stacked, Pfandherr zu Hückeswagen starb i. d. 1530, Junker Herrmann, Drost zu Hückeswagen starb am 12. November 1547.* Nach derselben Quelle sind auch Stephans Gattin Agnes und sein Sohn Dietrich Quad, Amtmann zu Löwenburg und Lülsdorf (1556), und auch wohl seine Tochter Elisabeth bei uns gestorben. Sein Enkel Bertram starb unverheiratet 1599. (In Ingoldstadt ward 1560 am 15. November immatrikuliert Bertram Quad Montensis dace Clivensi nobilis). Die Hückeswagener Quads nahmen am öffentlichen Leben in unserer Gemeinde regen und bestimmenden Anteil. Sie sind die Stifter der ersten Armenkapitalien und so die Begründer jener schon oben gerühmten Armenpflege unseres Ortes. Die ersten Stiftungen waren „1000 Tlr. Hauptgelts, welche der Erentfester Dederich Quaid denen Hausarmen im ampt Hückeswagen besetzt“ und „300 goldtgulden Hauptgelts, welche der Erentfester Adolf Quadt (Stephans Sohn) denselben Hausarmen“ verehrt. Auch Bertram Quad folgt mit einem Kapital von 400 oberländ'schen Gulden. Von ihrer Stellung zur Reformation an unserem Ort wissen wir nichts Urkundliches. Wo aber die Glieder dieser auch anderwärts weitverbreiteten Familie zur Zeit der Reformation auftreten, erweisen sie sich durchaus evangelisch gesinnt und als Förderer der neuen Lehre.

In Simons „Kölnische Konsistorialbeschlüsse“ wird berichtet, dass Luther Quad zu Landskron, Tomburg, Wiehl, Oberwinter und Flamersheim ein Beschützer der Evangelischen war. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV., erzählt: Dem Junker Quad von Buschfeld, „der die calvinistische Ketzerei in seinen Gebieten angerichtet, die Bilder stürmen und verbrennen und die Kirchenordnung über den Haufen hat verwüsten lassen“, wurde 1556 vom Rat angezeigt, dass „er nur dann in der Stadt geduldet werden könne, wenn er sich der katholischen Religion gemäß verhalten werde“. Damals wurde auch den beiden Jungfern von Quad zu Isengarten bedeutet, die Stadt zu verlassen, weil der Rat sie nicht länger dulden wollte. Der Herr von Quad zu Wickrath hatte 1566 an den Rat das Ansuchen gestellt, ihm zu erlauben, in Köln ein Haus zu mieten oder zu kaufen. Seine Bitte sollte bewilligt werden, wenn er sich verpflichte, bei der alten Religion zu bleiben. Als er darauf erklärte, dass er der Augsburg'schen Konfession anhänge, und man in Erfahrung brachte, dass er zu den Feinden des Königs von Spanien gehöre, ließ der Rat ihn ersuchen, sich mit der Wohnung nach einem anderen Ort zu begeben. Dieser Johann von Quad, Herr zu Wickradt (1517-1570) führte dort die Reformation ein. Er war ein Neffe unseres Stephan Quad. Es darf wohl angenommen werden, dass die Hückeswagener Glieder der Familie nicht anders dachten als ihre nächsten Verwandten.

Seit 1575 wohnte auf unserem Schloß Philipp V. von Waldeck. Er hatte dem Herzog Wilhelm 4.000 Tlr. vorgestreckt und dafür eine Leibrente von 400 Tlr. aus den Gefällen von Hückeswagen und Bornefeld und als Wohnsitz das Schloß verschrieben bekommen. Hier starb er nach Gelenius Farragines im Jahre 1586. Dieser Philipp war der Sohn der uns schon bekannten clevischen Herzogtochter Anna, die 1519 den Pfandherrn von Beyenburg geheiratet hatte.

Seine Mutter war die Beschützerin und Förderin des evangelischen Bekenntnisses im Wuppertal und ganz Berg gewesen, und auch sein Bruder Franz mit seiner Gemahlin Maria, „*einer eifrigen Bekennerin der reformierten Wahrheit*“, hatten von Beyenburg aus in Barmen und Elberfeld „*die Sache des Evangeliums*“ aufs lebhafteste unterstützt und vertriebenen evangelischen Geistlichen ein Asyl bereitet.

So war in Hückeswagen ein günstiger Boden für die neue Lehre vorhanden, und wenn nach Stichteboeses Tode mit einem Male, wie wir hören werden, sieben achtel der ganzen Gemeinde zum lutherischen Bekenntnis übertraten, so spricht dies beredt genug, dass nicht bloß die Obern, sondern alle Schichten der Bürgerschaft, namentlich auch die Bauern, die gewohnt waren, auch in religiöser Beziehung selbständig zu denken, der Reformation zugetan waren. Ja, es scheint mir, als ob nur die Rücksicht auf ihren alten, in vierzigjährigem Dienst bei ihnen ergrauten Pfarrer, der zudem ein Kind ihrer Gemeinde war, die Kirchspielsleute davon abgehalten hat, schon zu seinen Lebzeiten den entscheidenden Schritt zu tun.

Heinrich Stichteboese folgte im Jahre 1568 Everhard (Evert) Duesberg (1568-1588). Er war schon unter ihm Kaplan und Inhaber der Liebfrauen-Vicarie gewesen. Seine evangelische Gesinnung steht fest. Er hatte schon als Vicar „*die Sacramente nach Gottes Wort ausgeteilt*“. Als er die Pfarrstelle übernahm, wurde Johannes Ebberting sein Gehülfe und stand ihm bis 1581 zur Seite. Ebberting kam von Dortmund und wird darum auch Johann von Dortmund (Tremoniensis) genannt. Noch heute gibt es bei Rosenheim in Bayern einen Weiler Eberting, der zur Gemeinde Tacherting gehört. Nach der damaligen Sitte, sich nach dem Heimatort zu nennen, ist die Warscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, dass er von dort gebürtig war; dann wäre auch die Erklärung gefunden, wie es kam, dass zu seiner Zeit bei uns eine süddeutsche, die Württembergische Kirchenordnung des Johannes Brenz, eingeführt wurde. 1577, in der Erkundigung vom 27. November, wird er als Vicar aufgeführt, „*der mit die Kinder lehrt*“. Beide Vicarien waren schon vor Hermann Pabst der geringen Einkünfte wegen „*zusammengeschlagen*“ worden, 1582 heißt es „*beider Vicarien letzter Besitzer ist geweiß Johannes von Dortmund*“. Von Hückeswagen kam er nämlich vorübergehend nach Olpe, Kreis Wipperfürth, schon am 9. Juli 1582 wird von dort berichtet „*Der letzte Besitzer oder Pastor dieser Kirche, Johannes von Dortmund, ist entwichen*“. Er war nach Dhünn gekommen, wo wir ihn in dem Visitationsbericht vom 16. Mai desselben Jahres schon als „*jetzigen Possessor des Pastorats*“ aufgeführt finden. Auch als Pastor von Dhünn bleibt er bis zum 4. Januar 1585 im Besitz der Einkünfte der St. Antonius Vicarie zu Hückeswagen (Harless S. 119), die erst an diesem Tag Albinus erhält (siehe unten). Aus der Erkundigung in Dhünn vom Jahre 1589 erfahren wir auch, dass er in Dortmund nur studiert hat, und zwar *religione catholica*. Als Pfarrer von Dhünn führt er auch den Namen Johann Apothecarius von Dortmund, wie ihn auch von Recklinghausen Reformationsgeschichte I S. 478 nennt, und tritt der 1589 zusammengetretenen bergischen Synode am 1. April 1591 bei (Vergleiche über ihn noch Simons Synodalbuch 732, und Akta der 18. gehaltenen Synode zu Elberfeld, den 9. novembris 1593, Punkt 3, ebenda S. 702). Eberting war, das steht einwandfrei fest, verheiratet und lebt nach seiner eigenen Aussage nicht im Konkubinat, sondern in gesetzmäßiger unbefleckter Ehe. Aus diesem Grund wurde 1588 bei der Neubesetzung der Hückeswagener Pfarrstelle, um die er sich von Dhünn aus beworben hatte, von dem Landdechanten Theodor von Holthausen in Düsseldorf abgewiesen. Auch Evert Dues- oder Duißberg besaß ein „*christlich Eheweib*“. Der Beweis kann aus den Armenrechnungen jener Zeit geführt werden. Diejenige des Jahres 1595 enthält zweimal den Posten „*dem scholmester an scholgeld*“. Es handelt sich dabei um die „*armen Kinder*“, zu denen insbesondere auch die Verwaisten der Gemeinde gehören. Sie sind beide Male namentlich aufgeführt, und unter ihnen steht jedes Mal ein Thomas Duißbergh. Im folgenden Jahre wird derselbe ausdrücklich einmal als Thomas, des seligen Herrn Everts Sohn, und dann wieder als Thomas Duißbergh bezeichnet. Der Titel Herr steht aber in allen vorhandenen Kirchen- und Armenrechnungen nur bei den Pfarrern. Duesberg und Ebberting sind bald nach Stichteboeses Tode, also um 1570, mit dem größten Teil der Gemeinde in aller Form öffentlich zum evangelischen Bekenntnis übergetreten. Die Zahl der katholisch verbliebenen Bürger wird damals auf ein Achtel der Ortsbevölkerung angegeben.

Verhandlungen aus den Jahren 1570-1572 beweisen auch, dass es in den Ämtern Hückeswagen und Bornefeld nicht ganz an Wiedertäufern fehlt. Am 10. Oktober 1638 berichtete jedoch der Richter Herkenrath zu Bornefeld, es sei kein Wiedertäufer im Amt ermittelt worden (Harleß).

Mit Pfarrer, Vikar und Kirchmeister traten auch Bürgermeister und Rat zum Protestantismus über. Seit dieser Zeit wurde es „*alter Brauch*“, nur evangelische, später nur reformierte Bürger in den Rat zu wählen. So blieb es bis 1752. Da hätte „*sicherer Ratsscheffen Tillmann Stahlschmidt seine Schöffensstelle, Gott weiß aus was für schlechten Beweggründen, an dasigen zeitlichen Gerichtsschreibern religiones catholica um ein Linsengericht leichtsinnigerweise verkauft und übertragen*“. Die Proteste dagegen führten einen Befehl an den Richter Mülheim herbei, „*electores in der alten Possession des juris elegendi*“ (die Wahlherren im Besitz ihres Wahlrechts) zu lassen (13. März 1753). Sobald aber Wahlen nötig waren, verbot man sie, bis die 1753 erledigte Stelle durch einen Katholiken besetzt sei.

Der Rat schmolz auf diese Weise zuletzt auf drei alte Leute zusammen, von denen der eine auch noch bettlägerig war. (Synodalbum II, S. 26). Die „*Hückeswagener Beschwerde wegen der Magistratswahl*“, auch „*Ratsscheffensache*“ benannt, beschäftigte die reformierte Generalsynode während des Jahres 1763-1778 häufig (Synodalbum II, S. 25, 51, 73, 140, 182).

Von Ewert Duisberg bewahrt das Lagerbuch der evangelischen Gemeinde noch einen schönen Zug, der nicht verschwiegen werden soll. Die Eintragung daselbst lautet: Nach Heinrich Stichteboeses Tode bat die Gemeinde, daß dem bisherigen Vikar Evert Doisberg (Duisburg), er war also wohl aus Duisburg gebürtig, die hiesige Pfarrstelle verliehen werde, „*der in der schweren Zeit der Pest, so allhier lange Zeit giftig grassiert, treulich bei uns gewesen, sich auch mit unserer Liebfreuen- und St. Antonius Vicarie mit Armut unterhalten und uns Gottes Wort treulich und fleißig gepredigt, die Sacramente nach Gottes Befehl ausgeteilt, die Kranken gepflegt und sonst mit der Gemeinde sich aller Gebühr gemäß erzeugt hat und noch zeigt*“. Diese Bitte der Bürger, ihnen den evangelisch gesinnten Vicar als Pfarrer zu bestellen, ist aber auch ein neuer Beweis für ihre Zuneigung zur evangelischen Lehre schon zu Stichteboeses Lebzeiten.

Teschenmacher bezeichnet in seinen handschriftlichen Annalen, die freilich reichlich 50 Jahre später geschrieben wurden, Joachim Albinus als ersten evangelischen Pfarrer zu Hückeswagen. Daß Teschenmacher auch hier, wie so oft, irrt, wird sich nachher zeigen. Albinus war 1582 nach Johannes Ebberting als Kaplan und in rechtlichem Besitz bloß der Liebfrauen-Vicarie zu uns gekommen. Erst nach dem schon erwähnten Verzicht seines Vorgängers erhielt er am 4. Januar 1585 auch die landesherrliche Genehmigung zur Bedienung der St. Antonius-Vicarie. Von ihm wird nachher ausführlich die Rede sein.

Aus den zuletzt behandelten Jahren (1566-1582) liegen noch drei amtliche Berichte über Hückeswagen vor. Der erste stammt aus dem Jahre 1566 und gibt Aufschluß über das Einkommen des Pastors. Es handelt sich diesmal um keine eigentliche Kirchenvisitation. Die einzelnen Kirchspiele werden nicht wie 1550 von herzoglichen Räten besucht, sondern nur Aufstellungen durch die Amtleute eingefordert. Die eingezogenen Erkundigungen bezogen sich auch nicht auf Leben und Lehre der Geistlichen und die kirchlichen Zustände in ihren Gemeinden. Die Veranlassung zu den Berichten durch die Amtleute war die von den Ständen auf dem Landtag zu Düsseldorf vom Oktober 1566 gewünschte Mitbesteuerung der Geistlichen. Es war beschlossen worden, dass von der „in- und ausländischen Geistlichkeit“ der sechste Pfennig gegeben werden sollte, allein mit der Einschränkung, die Pastoren und Offizianten freizulassen, deren Einkommen unter 50 Goldgulden betrage. Bezüglich Hückeswagen gibt der Amtmann an: „*der Pastor Heinrich Stichteboes hat den Widemhof. Dazu gehört soviel Länderei, Wiese und Garten, dass er notturfänglich drei kohe, ein rintgen oder zwei halten kann. Aus den büschen hat er den halben brand. Im kirspel Hucketwagen hat er jarlichs uff Christmessen von jeder soltat an habern ungedruckter maßen, die er auch selbst uf seine kosten muß infordern und holen lassen, ein sumbern, macht zusammen ungeferlich 30 malder. Aus kleinen Renten hat er noch 1Mltr. Roggen, 3 Sbr. Hafer, 1 Goldgulden 4 Tlr. 13 albus 18 Hlr., zwei Hühner*“. Der Vikar Hermann von Hagen hat beide Viakarien inne. Die Renten beider werden einzeln aufgeführt (siehe 1577).

Aus dem Jahre 1577 stammt ein Bericht des Schultheißen Hermann Pabst über die Vikarien; er wird erstattet am 27. November (präsentiert in Hambach am 18. Dezember) und ist erfolgt auf einen herzoglichen Befehl vom 13. Oktober. Es handelt sich um eine Untersuchung von allerhand Ungerechtigkeit und Ungebühr gegen die Vikarien und deren Besitzungen. Der Erfolg dieser Untersuchungen musste sich in erster Linie wieder im Steuerertrag bemerkbar machen, denn gerade die Vikarien bildeten ein wichtiges Steuerobjekt, weil bei ihnen die Festsetzung eines steuerfreien Mindesteinkommens fortfiel (Redlich, a.a.O.) Für Hückeswagen ergibt sich folgendes: Im Amt und Kirchspiel sind zwei Vikarien B.M.B. (Liebfrauen) und die Vikarie St. Antonius.

- a. Vikarie B.M.B. Kollator wie 1550. Es gehören hierzu Häuschen in der Freiheit Hückeswagen, genannt die Steinkuhle, und zwei Stück Garten. Ertragswert $3\frac{1}{2}$ Gulden. Nach dem beigelegten Rentverzeichnis betragen die Einnahmen im ganzen $13\frac{1}{2}$ Gld. 59 Alb. Früher hat der Hof zur Rolantz Bever zur Vikarie gehört, davon Hermann Quads Erben jährlich dem Vikar 5 Gld. gegeben haben. Es ist zwischen den Kollatoren und Bertram Quade zum Prozeß gekommen und mit Wissen des Herzogs vereinbart, dass Quade den Hof behalten und der Vikarie 600 Tlr. zu 9 Mark erlegen sollte. Diese Summe ist letzten Mai bezahlt worden. Dem Pastor sind 5 Tlr. zu seiner Kompetenz zugelegt worden.
- b. Vikarie St. Antonii: Bolken im Steinhaus und Frau Alheit, Bürger zu Hückeswagen, haben sie gestiftet. Es gehört dazu: Häuschen mit Scheuer und Garten, das der Vikar Johannes von Dortmund bewohnt, der mit die Kinder lehrt. Die im einzelnen angeführten Renten betragen jährlich 7 Goldgulden, 10 Ort Goldgeld., 18 Tlr., 7 Mk., 18 Albus, 9Mltr. Haver, zwei Kapäune und zwei Tornischen (gedruckt bei Redlich II 2 S. 151).

Aus ähnlichen, also auch steuerlichen Gründen erfolgt die weitere Erkundigung von 1582. Sie geschieht auf eine Verfügung vom 10. März, die in ihren 12 Frageartikeln von mangelndem Unterhalt der Pastore und Vikare und mancherlei Unordnung in der kirchlichen Güterverwaltung spricht. Der Grund ist durchsichtig, denn eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Geistlichen bedeutet für den herzoglichen Säckel Hebung der Steuerkraft. Der Bericht über Hückeswagen ist wieder vom Schultheiß Hermann Pabst erstattet, datiert 20. April, präsentiert in Düsseldorf am 24. desselben Monats. Er bietet nichts Neues und gibt wie seine beiden Vorgänger insbesondere auch keinen Aufschluß über das kirchliche Leben. Nur zwei Punkte seien darum aus ihm hervorgehoben. Auf Frage 11 erfolgt Antwort: *„Keine Zehnten, nur erheben die Erben Johannes von Schlenderhan von etlichen Hausleuten Lämmer- und Ferkenzehnten, welchs doch jars gar wenig usbrengt und fast striedig ist“*. Im Jahre 1538 wird dieser Johannes von Schlenderhan, auch Thym und Johann Thym von Slenderhan benannt, als einziger Edelmann im Amte Hückeswagen und auf dem freien Hof Fürweg wohnend, aufgeführt. Doch war dieser Hof im Jahre 1594 bereits im Besitz eines Johann von Gertzgen, genannt Sintzig, dem auch der Rittersitz Dhünn oder Dhünnburg im Amte Bornefeld gehörte. Die Familie von Schlenderhan besaß auch alte Besitzansprüche an Bornbick, das heutige Bornbach, denn 1538 hat der Inhaber dieses Hofes an Johann Thym von Slenderhan Kürmede zu zahlen, d. h. bei jedem Erbfall in Bornbick beanspruchte die Familie von Schlenderhan von den Erben als Anerkennung jenes alten Besitztitels das beste Stück Vieh (die Kürmede wurde deshalb auch „Besthaupt“ genannt) oder die dafür festgesetzte Taxe. Die Lämmer- und Schweinezehnten sind also auch wohl nur von den Hausleuten zu Fürweg und Bornbach gefordert worden, sie sind 1577 schon *„vast streidig“*, d. h. das Recht, sie zu erheben, wird den Schlenderhans sehr bestritten, nach 1577 werden sie auch nicht mehr erwähnt.

Die Schlussfrage der Erkundigung wird folgendermaßen beantwortet: *„Dieweil der Pastoreien inkompften gering, wan an ein erbarer, fleissiger vicarius beide vicarien bedienet, auch den scholmeister dienst vertritt und die kinder lehret, so kan aus den vicarien (wie bisher geschehen) dem pastor etwas zu verordnet werden bis zu Gottes und e.s.g. ferner verbesserung“*. Dabei sind beide Vikarien, wie Pabst auch berichtet, *„der geringen inkompften halber vor meiner ankompfft zusammen geschlagen, wie noch“*.

VI.

Jülich – Bergische Kirchenpolitik von 1555 – 1567.

Die Kirchenpolitik unseres Herzogs Wilhelm von 1555-1567 hat man nach Georg Cassander *„cussandrisch“* genannt. Cassander war ein gelehrter katholischer Theologe jener Zeit. Er wurde 1513 bei Brügge in den Niederlanden geboren, war eine Zeitlang Magister in Brügge und Gent und lebte seit 1549, sich ganz seinen Studien widmend, in Köln. Er suchte für eine Aussöhnung und Vereinigung der streitenden und sich immer weiter auseinanderklaffenden Konfessionen zu wirken und sah die Möglichkeit dazu in dem gegenseitigen Nachgeben durch Zurückgehen auf die Einfachheit des apostolischen Symbols und die Kirchenlehrer, die etwa vor Gregor I. gelebt hatten. Theoretisch schien er bereit, alte Dogmen und Zeremonien, die nicht in der Heiligen Schrift gegründet waren, um des Friedens willen preiszugeben, aber er glaubte vieles in der Schrift gegründet, was die Protestanten nicht darin finden konnten, und die Katholiken konnten und wollten das grundlegende Prinzip nicht opfern. Tatsächlich gab er darum nur einzelne Übertreibungen der katholischen Praxis preis und verteidigte andere, indem er ihnen eine ideale oder für das Volk erzieherische Bedeutung gab. Sein grundsätzlicher Standpunkt blieb der römische, nur in Kultus und Verfassung machte er einige Zugeständnisse, wie Laienkelch und Priesterehe. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat Kaiser Ferdinand I., zuerst zur Vertretung seines zu oft abwesenden Bruders Karls V., römischer König und dann nach dessen Tode, von 1556-1564 deutscher Kaiser. Er war in den Jahren seiner eigenen Regierung immer versöhnlicher und milder gegen den Protestantismus geworden. Unzufrieden mit den Beschlüssen des Trienter Konzils, nahm er den alten, aber schon so oft misslungenen Plan wieder auf, eine Vereinbarung zwischen den Konfessionen durch gegenseitiges nachgeben zu erreichen. Unter den von ihm veranlassten und ihm vorgelegten Unionsentwürfen berühmter Theologen glaubte er sich für den Cassanders entscheiden zu müssen. Nun war unser Herzog der Schwiegersohn des Kaisers, und da die religiös vermittelnde Stellung desselben nicht bloß die schwiegerväterliche war, sondern auch seiner persönlichen Überzeugung und der seit 1525 in Jülich- Cleve- Berg getriebenen Kirchenpolitik entsprach, so geschah es von selbst, dass er sich *„cussandrisch“* einstellte.

Schon vor 1555 hatte er ja, wie wir wissen, den Gemeinden seiner Länder die Priesterehe und den Laienkelch zugestanden, und im Oktober dieses Jahres forderte er die Bestätigung dieser Anordnung, freilich vergeblich, vom Papst und seinem Legaten. Da sonst, *„wo bemelte Communion geweigert, allerley widerwertigkeit ond verrath in den furstenthumben zu besorgen stunden“*.

In einem Brief vom 12. Januar 1559 vertritt er noch einmal diesen Standpunkt, dass er „um des Gewissen willen den Kelch nicht hindern könne“ und schreibt: „Das Volk sei so stark berichtet, dass das Abendmahl unter beiderlei Gestalt vom Herrn eingesetzt worden, und viele verlangten es in solcher Form so unaufhörlich, seien auch von der katholischen Richtung, weil es ihnen hier verweigert würde, ferngeblieben und zu den Sektierer, auch zu den Sakramentierern und des Nachts in die Wälder zu den Predigern gelaufen“. Er verteidigt die Erziehung seiner eigenen Kinder nach evangelischen Grundsätzen und die Verheiratung seines Hofpredigers, „der sich fromm und züchtig halte“, während „andere Priester und Kanoniker vielfach eines bösen Lebens wären und dem gemeinen Volk ein gar ärgerlich Exempel gäben“ (Keller: Gegenreformation I S. 85 bis 90). Er glaubt sogar, wie Redlich ausführt; an die Möglichkeit der Besserung des kirchlichen Lebens ohne Bekenntnis und lehrhaften Unterbau. Religion ist ihm nur Tugendlehre, nur Mahnung und Tröstung und setzen wir hinzu, Besserung des gemeinen Volkes, das sie vor allem erziehen soll zu einem verständigen Lebenswandel und zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit. Sein Hofprediger wirkt ganz in seinem Sinne, wenn er, wie der Herzog in dem erwähnten Brief an den Kaiser berichtet, „stark die Buß treibet, heftig ebruch, unzucht, fluchen, schelten, fressen und saufen schilt, trewlich zu der brüderlichen liebe, zur beicht und nießung des hochwürdigen Sakrament ermahnet“.

Nachdem er seit Jahren, ich folge auch hier Redlich, zu keinem Reichstag persönlich erschienen war, besuchte er im Jahre 1566 die erste Reichsversammlung unter dem neuen Kaiser Maximilian II. in Augsburg. Auf der Hin- und Rückreise suchte er den ihm befreundeten Christof von Württemberg auf, der ihn überzeugte, dass er auf seinem bisherigen Wege nicht weiterkomme, wenn er die Religionsachen in seinem Lande ernstlich bessern wolle. Er müsse mit dem Evangelium Ernst machen. Der Freund empfahl ihm seinen Hofprediger Johann Brenz als Ratgeber. Nach Hause zurückgekehrt, schickte der Herzog Wilhelm seine Entwürfe zu einer Reformation von 1545 und 1546 dem Württemberg Fürsten, aber Brenz war mit ihnen wegen ihrer unentschiedenen Halbheit durchaus nicht einverstanden und entwarf als Gegenvorschlag eine vollständig ausgearbeitete Kirchenordnung für die vereinigten Clevischen Länder. Ihn sandte der Herzog mit seinen früheren Religionserlassen und den gutachtlichen Äußerungen an einen „mit Wissen der Ritterschaft und Städte und auf Ersuchen der Landtage“ gebildeten Ausschuß. Am 7. Januar 1567 trat „der große Rat“ zur Beratung zusammen. Die bunte Gesellschaft bestand aus 24 Mitgliedern: Grafen, Drostern, Kanzlern, Räten, Marschällen, Gelehrten und Priestern! Die Beratungen waren eingehend und dauerten bis zum 20. Januar. Ihr Ergebnis war die sogenannte Reformation. Sie bedeutete keine Sinnesänderung und darum auch keinen Fortschritt. Sie versucht – zum wievielten Male geschah es! – grundsätzlich alle zu befriedigen und gab beiden Konfessionen recht. Sie bot in besonderen Beilagen sogar Formulare für den Gottesdienst und einen Katechismus. Den Lehrmeinungen der streitenden Religionsgegner war „die Spitze abgebrochen“ und so „Rumpf ohne Kopf und Fuß“ geschaffen. Sie ist nie veröffentlicht worden. Wie Cassanders Versöhnung und Ferdinands Unionsbestrebungen war sie von vornherein eine Totgeburt. In Geltung aber blieb nach wie vor die Kirchenordnung des Herzogs Johann vom Jahre 1532, die Staatsgesetz war.

Vom Jahre 1567 ruhen die kirchlichen Reformversuche der Jülich-Cleve-Bergischen-Regierung und sind nicht mehr erneuert worden. Herzog Wilhelm war ein kranker Mann, Schlagflüsse warfen ihn nieder, jahrelang war er seiner Sprache und zuletzt gar seines Verstandes beraubt. An seinem Hof gewann die katholisch-spanische Partei Bedeutung und endlich die Oberhand und Herrschaft. Ihr ging es um die Wiederherstellung des alten, katholischen Glaubens! Das Ziel wurde nicht erreicht. Die evangelische Bewegung erstarkte und setzte sich aller Reaktion am Hofe zum Trotz durch, allenthalben und auch in Hückeswagen.

VII.

Die Kirchenvisitation von 1589 und Joachim Albinus.

Joachim Albinus wurde in Hückeswagen nach Evert Duisberg oder Duisburg 1588 Pfarrer. Er hatte nach einer Angabe des ehemaligen Hückeswagener Vikars, jetzt Pfarrer zu Dhünn, Johann Ebberting – Apothekarius, vom Jahre 1589 vor ungefähr 8 Jahren, also 1582 zu Beginn seines Kaplandienstes in Hückeswagen „seine Frau zur Ehe genommen und sich mit Pfeifen und anderem Gespiel zur Kirche führen und begleiten lassen“. Nur dem Umstand, dass er dem Landdechanten von Düsseldorf seinen Ehestand verschwiegen, habe er seine Bestätigung zu verdanken, die Pfarrei also sub et obreptitie – unter Erschleichung – erhalten.

Über Albinus und die kirchlichen Verhältnisse in seiner Gemeinde sind wir genau unterrichtet, und zwar durch den Bericht des Licentiaten Dietrich Graminäus über die kirchlichen Zustände im Herzogtum Berg vom Jahre 1589, abgedruckt in Harleß „Geschichte von Amt Freiheit Hückeswagen“, Anlage XII S. 214-262. Die Visitation war eine gründliche und tiefeschürfende.

In Lennep allein verweilte der Visitor volle 3 Tage, und für die Vernehmung der Pfarrer in Dabringhausen, Dhünn und auch Hückeswagen gebrauchte er jedes Mal einen ganzen Tag.

Die äußere Veranlassung zu dieser letzten bergischen Erkundigung bot eine Lennep-er Schulangelegenheit. Es war den herzoglichen Räten, die anstelle des unheilbar erkrankten Herzogs tatsächlich die Regierung führten, zu Ohren gekommen, wie es in dem Schreiben an den Visitor vom 4. Januar 1589 heißt, „*dass man in der Stadt Lennep ein Trivial-Schul anzustellen vorhabens, auch der Rector daselbst Lutheri Catechismum und andere dergleichen sectische Bücher, hochgemelte unseres gnädigen Fürsten und Herrn ausgegangene Kirchen- und Polizey Ordnung zuwider, der Jugent zu lesen sich in einer getruckter vermeinter Schulordnung vernehmen lassen*“. Aber auch der wirkliche Grund der Visitation bleibt nicht verschwiegen. Es ist „*in dem Fürstentumb Berg bei den kirchen und schulen in Religionssachen vast ein großer verlauf vorhanden*“. Der Visitor soll darum nicht bloß der Lennep-er Schulangelegenheit auf den Grund gehen, sondern auch erkunden und berichten, wie es allenthalben mit den Pastoren und Seelsorgern in berühmtem Fürstentum Berg, „*auch eines jeden derselben Gottesdienst, lehr, leben und wandel geschaffen, zudem welcher deren mehr als der andere in seiner Predigt und sonsten den Sektarien und welcher anhengig*“. Es ist also, wie Redlich mit Recht bemerkt, ein Versuch der katholisch-spanischen Partei am Hofe, den bekannt gewordenen Abfall einiger bergischer Gemeinden vom alten Kirchenwesen in die Hände zu bekommen. Die treibende Kraft war, wie Redlich weiter ausführt, der fanatische Eifer des Jungherzogs Johann Wilhelm, der schon seit 1587 darüber klagt, dass man die Gesetze gegen die Ketzer zu schläfrig anwende. Er hielt sich berufen, die katholische Religion im Lande wiederherzustellen und war überzeugt, dass es besser werden würde, wenn die Pfarrstellen nur erst mit guten, d. h. katholischen Geistlichen versorgt seien. Auf den Einfluß des Jungherzogs weist auch die Persönlichkeit hin, die mit der Erkundigung betraut wurde. Denn der in Aussicht genommene Visitor Graminäus war einer der eifrigsten Reaktionäre und der Lehrer des Jungherzogs gewesen, der ihn „*in der alten wahren katholischen Religion befestigt hatte*“ und noch immer sein unbedingtes und unbegrenztes Vertrauen besaß.

Graminäus bekam von den Räten keine besondere Instruktion mit auf den Weg. Er selbst stellte sich darum auf Grund der geltenden Kirchen- und Polizeiordnung 47 Fragstück zusammen, die sich auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens bezogen. Insbesondere suchte er die Persönlichkeit der Geistlichen zu ergründen bezüglich des Bildungsgangs, der „*Konfession*“, Investitur, Kompetenz, der Lehre und des Lebenswandels. Er forschte natürlich auch nach etwa vorhandenen Winkelpredigern, Sekten und heimlichen Rottungen und fragte um Predigt, Gottesdienst, Zeremonien und Verwaltung der Sakramente. Die Erkundigung war zuerst für das ganze Herzogtum Berg geplant, beschränkte sich aber tatsächlich auf bestimmte Gemeinden, und zwar auf die, welche im Verdacht des Abfalls standen, während über die Lennep-er Schulsache nicht viel mehr als beiläufig gehandelt wurde. Visitiert wurden im Bergischen Lande Lennep, Dhünn, Dabringhausen, Wermelskirchen, Sonnborn, Hückeswagen, Haan und Hilden. Auch „*der Pastor und Capellain zu Sollingen, Waldt, Henricus Hostmanns, und der Pastor zu Gruthen*“ werden zur Vernehmung nach Schloß Burg, wo ein großer Teil der Verhöre stattfand, vorgeladen. Als sie sich aber „*zu der katholischen Religion*“ bekennen, ist ihre Ausfragung auch schon zu Ende, sie werden entlassen, ohne ein weiteres der 47 Fragstücke beantworten zu müssen. Und Graminäus schreibt in seinem Bericht ausdrücklich nieder, dass er nach Vernehmung dieser drei „*volgens allein derjenigen Deposition und außag referieren werde, so under die ausgetretene der kirchen gezalt weren mogen, als nemblich Huckleswagen, Haan und Hylden*“. Ebenso bezeichnend heißt es bei dem Protokoll über Sonnborn: „*Diweil der Pastor zu Somborn Casparius Luneslaeth nach under dieselbend zu stellen, so von der Catholischer kirchen abgewichen und auf Ire eigene vermeßenheit stehen, hab ich denselben an diesen Ort beizuziehen erachtet, und ist seine Deposition, so am 4. ten Februarii zur Burg auf vorgesetzte fragstuck geschehen, wie volgt*“.

In allen Orten, deren Pfarrer vorgeladen werden, handelt es sich um wirklich erfolgte Gemeindebildungen, in Dhünn z. B. ist die lutherische Dortmunder Agenda im Gebrauch, in Dabringhausen die Hanau-Lichtenbergische Kirchenordnung von 1573, in Hilden die Augsburgische Konfession und Luthers Katechismus, in Haan der Heidelberger Katechismus, in Hückeswagen die Württembergische Kirchenordnung des Johann Brenz in der Ausgabe von 1565. In Lennep sind, bis auf den Exorzismus, (Teufelsaustreibung bei der Taufe) alle Zeremonien abgeschafft, und Pfarrer und Kaplan bekennen sich zur Augsburgischen Konfession. Es ist bezeichnend, dass gerade während der Herrschaft der katholisch-spanischen Partei am Hofe die genannten Orte des Landes zur Bildung evangelischer Gemeinden geschritten sind, der klarste Beweis, dass die evangelische Bewegung nicht von oben her geleitet oder gar befohlen wurde, sondern von unten herauf aus der Masse des Volkes wider den Willen der Landesobrigkeit sich durchsetzte. Und ein zweiter Beweis dafür ist die bunte Mannigfaltigkeit der Ordnungen, die dem kirchlichen Leben zugrunde liegen. Nichts von einer von außen herein getragenen Uniformierung, sondern ein selbständiges, jeder Gemeinde eigentümliches Leben!

Schon diese allgemein Betrachtung ermöglicht interessante Schlüsse auf unser Hückeswagen. Vollständiger wird das Bild noch, wenn wir nunmehr das Protokoll über diese Gemeinde in seinen wesentlichen Punkten durchgehen.

Zuerst erfolgt die Feststellung der Personalien, und der Pfarrer gibt an: Er heiße Joachim Albinus, sei aus Sonnenberg in der Neumark Brandenburgs und habe in Frankfurt an der Oder studiert. Er sei in Köln vom Weibischof seligen Angedenkens zum Priester ordiniert. Das darüber ausgestellte Dokument lautet in der Übersetzung:

Wir Theodor, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Cyrene, unseres Vaters in Christo und Herrn Gerhards erwählten und bestätigten Erzbischofs Cöln, Generalvikar für die Diözese Köln, bezeugen durch gegenwärtige Schrift, dass wir im Jahre des Herrn 1582 (Sabbati stientes?) unserm in Christo geliebten Diakon Joachim Albinus aus Sonnenberg den heiligen Dienst des Presbyteriats an der vorerwähnten Kirch zu Köln übertragen haben kraft des Beistandes des heiligen Geistes. Zum Zeugnis dessen geben wir ihm gegenwärtiges Schreiben, mit unserem Siegel bestätigt.

Bescheinigt: Johannes Freckenhorst, Notar

Seine Berufung zum Pfarrer von Hückeswagen, so erklärt er weiter, habe er „von seinem gnädigen Fürsten“. Da er bereits 1582 nach Hückeswagen kam, kann er in Köln höchstens einige Monate gewirkt haben. Besonders examiniert sei er, gemäß allgemeiner Anordnung des Herzogs, von dem neuen Landdechanten zu Düsseldorf.

Auf das 5. Fragstück: „Ob auch in der Nachbarschaft, der Kirchenordnung zuwider, einige verlaufenen oder mutwillige Untertanen, ohne der Obrigkeit oder rechten Pastoren Vorwissen und Zulassen, so in heimlicher Rottung und Winkelpredigten die Einfältigen zu verwirren, zugelassen, gehöret, gehauset, geherbergt oder unterhalten werden“, antwortet er: „Dieser Artikel komme für ihn nicht in Betracht“. Frage 7 lautete: „Ob auch alle und jedes Jahrs Kirchenrechnungen im Beisein des Amtmannes, seines Abwesen des Vogtes, Schultheißen oder Richters, und übermütz (auch) dem Gerichtsschreiber, gebührliche Rechnung ohn sonderliche Unkosten, Schwelgerei und Zechen beschehen und gehalten werden“ nach Inhalt der Polizeiordnung? Die Antwort ist, dieser Artikel werde beachtet, und aufs sorgfältigste werde Kirchenrechnung gelegt. Der Widumhof sei nach bestem Vermögen in gutem Bau gehalten. Es gebe zwei Altäre, einen der Heiligen Jungfrau, der andere des Hl. Antonius. Die Kollatoren des 1. Altars seien das Kirchspiel, der Antonius Altar sei fundiert von den Bürgern der Stadt; jetzt habe diese Vikarie unser erlauchter Fürst vergeben. Und werden beider Vikarien aufkunften zu underhaltung des Pastors und Vicaren, so die Schul mit regiere, angewandt und thue jede Vicarium hogsten angeschlagen ungefer 6 oder 9 dreißig Reichsthaler. Über die Kirchenschätze legt er ein Verzeichnis vor und bestätigt, dass sie treulich in Verwahrsam gehalten werden. Opfermann und Schulmeister führen ein ehrsam und unsträflich Leven, wandeln ohn alle „aufsprach“, verrichten ihr Amt nach Gebühr und halten in gutem verfahr, was ihnen vertraut ist.

Die 12. Frage will wissen: „Ob auch der Opfermann und Schulmeister ihrem Pastor in allen Sachen gebürlichen Gehorsam leisten, auch der Jugend keine andere als Catholische unverfälschte und approbierte Catechismos und andere Bücher mit Consent des Landdechanten vorstellen und lehren und nit frevellich ohn alle Ordnung, was ihnen gefällig, in den Schulen lehren und in den Kirchen singen? Ebenfalls ja, wird geantwortet, auch werde beim Unterricht der Jugend so verfahren. Bezüglich der Kranken und Armen gibt der Pfarrer an, dss keine hospitalheuser vorhanden, sonder etliche renthen von guten Christen verordnet, welche nach notturft und gelegenheit der Armen durch die Provisoren mit rath des Pastors, Burgermeisters und Kirchmeisters, die alle Jahrs davon geburliche Rechnung thun,ausgeteilt werden. Bruderschaften sind nicht vorhanden“.

Die Frage: „Ob der Gottesdienst in der Kirchen zu gespürlicher zeit ordentlich mit andacht freiwilliglich und nit zwangsweis oder nutztes halben unterhalten wird, sondern Gott dem Almechtigen zu lob, der christlicher gemeinerbauung, in allermaßen wie von alters brauchlich, bei der Vesper, Meß, Metten und Complet sowol bei den werkel- als feiertagen, hochzeitlichen (hohen) Fest- und Sonntagen? beantwortet der Pastor mit: Es geschieht so. Das heilige Evangelium und Wort Gottes alt- und neuen Testament werde gemäß fürstlicher Kirchenordnung, zu wahrer erkenntnis unsers herrn und Heiland's Jesu Christi zu Mehrung christlicher Liebe, zu Haltung der Gebote Gottes, zu Gehorsam, Fried und Einigkeit, zu Besserung unseres Lebens ohne Aufruhr und Eigennutz, klar und verständig gepredigt, von allem Schelten gänzlich enthalten, als nämlich, dass das Evangelium und Wort Gottes die einzige Lehr sei zur Seligkeit, danach Lehr, Leben und Wandel zu stellen“.

Die Taufe hält der Pfarrer nach der Agende, welche er in der Kirche vorgefunden habe. Und als ihm, protokolliert der Visitator, die Agende hervorzubringen befohlen wurde, hat er eine folgenden Inhalts intituliert gezeigt: „Kirchenordnung, wie es mit der Lehr und Ceremonien im Fürstentum Württemberg angericht und gehalten werden soll. Gedruckt zu Frankfurt am Main Anno 1565“. Auch bei der Frage: „Ob bei dem Kirchendienst das Wasser gesegnet, bei Bedienung des Amts der Messe dazu gehörige Ornamente und Bekleidung gebraucht, Lichter angezündet und das gebildnis des gekreuzig-

ten Christi zum Zeichen des Friedens und Vereinigung gebraucht werde, auch sonst wie von alters her die Tauf gesegnet, das Christmatis gebraucht, und die heilige Ölung geschehe“, antwortete er wie zu dem vorgehenden: *„nach Gewohnheit und der vorgenannten Kirchenordnung“.* Dieselbe Wendung: *„dass er es halte nach der Gewohnheit der Kirche in Hückeswagen, wie er es vorgefunden“,* und sich berufend auf die genannte Württembergische Agende, gebraucht er auch bei der Frage: *„Ob auch in der Kirche das Amt der Messe, auch Konsecrierung und Ausspendung der hochwürdigen Sakramente gehalten werde, wie es in der christlichen Kirche von alters her gebracht und noch bräuchlich und unter der Messe bedacht werde die Frucht, Kraft, Bedeutung der Messe, damit die Gegenwärtigen ihr Gebet dem Priester beiteun und also teilhaftig werden des gemeinsamen Opfers des Leidens unsers herrn Jesu Christi“?*

Bezüglich der Eheschließungen versichert er, dass die Vorschriften der fürstlichen Verordnung beobachtet würden. Als der Visitor ihm die Aussagen des Pastors zu Dhünn über seine Verheiratung vorhält, betont er entschieden, dass er *„in rechtmäßiger und unbefleckter Ehe lebe“.* Als er zum Schluß gefragt wird, *„ob auch unter ihnen den Pastoren oder Vicecuraten einige befunden werden, so mit Wucher und Kaufmannschaft, Wirtschaft, Zauberei, Weidwerk und anderen verbotenen Sachen umgehen und sich betragen“,* erwidert er nur: diese Artikel der angezogenen herzoglichen Kirchenordnung seien ihm fremd.

In mancherlei Äußerlichkeiten seiner Kirche ist das alte katholische Gepräge also immer noch nicht verschwunden und besteht, wie wir sehen werden, noch Jahre lang, in den entscheidenden Punkten ist die Abkehr vom Alten vollzogen. Bei den eingeführten Neuerungen beruft er sich jedesmal auf die Gewohnheit und erklärt, dass er alles schon so vorgefunden habe, als er seinen Dienst in der Gemeinde antrat. Auch die Württembergische Kirchenordnung sei nicht durch ihn, sondern schon früher eingeführt worden. Die Neuordnung der kirchlichen Dinge ist also nicht, wie Teschenmacher behauptet, durch ihn, sondern schon unter Duisberg und Ebberting erfolgt. Durch Ebberting kam wohl auch, wie bereits oben vermutet wurde, die Württembergische Kirchenordnung nach Hückeswagen, die alsdann seit Beginn der kirchlichen Umgestaltung für die Ordnung des Gottesdienstes und die Verwaltung der Sacramente bestimmend war. Eine andere Beziehung unsrer Gemeinde zu Johann Brenz ist nicht nachzuweisen, nur ist mir noch aufgefallen, dass von allen reformatorischen Büchern und Schriften diejenigen dieses Württembergischen Reformators am häufigsten in den Bibliotheken der jülichbergischen Pfarrer in der Zeit von 1550 bis 1580 zu finden sind, viel häufiger selbst als z.B. die Luthers und Melanchthons. Und noch eins soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben: Von den im Jahre 1559 / 1560 im Herzogtum Jülich erkundigten Geistlichen hat nur ein einziger, der Pastor zu Puffendorf, als Schüler Luthers und Melanchthons in Wittenberg studiert; 34 haben in Düsseldorf auf der herzoglichen Schule zu den Füßen des uns schon als Anhänger der evangelischen Lehre bekannten Johann Monheim gesessen, und unter ihnen ist mancher, der von den Visitatoren *„als gelehrt“* bezeichnet wird, 80 haben ihre Ausbildung zu Emmerich empfangen, die Mehrzahl von ihnen war 4 bis 5 Jahre dort, in Münster haben 14, in Wesel 12 das Gymnasium besucht.

Als Bildungstätten der Geistlichen kommen außer den genannten deutschen vor allem die hohen Schulen in Deventer, Herzogenbusch, Löwen, Lüttich und Nymwegen in Betracht. Die direkte Einwirkung Wittenbergs auf die niederrheinische Reformation ist also über alle Maßen gering. Ein viel größerer Einfluß geht von den Niederlanden aus, und dadurch erklärt sich auch wohl der Übertritt so vieler niederrheinischer Gemeinden zu reformierten Bekenntnis.

VIII.

Die Württembergische Kirchenordnung in Hückeswagen

Die Württembergische Kirchenordnung, wie es mit der Lehre und *Ceremonien angericht* und gehalten werden soll, wurde Anno 1553 durch Ulrich Morhart zu Tübingen gedruckt. Im Jahre 1555 erschien sie in einer 2. ganz gleichlautenden Ausgabe und dann öfter (Sie ist abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen; vergleiche auch Eisenlohr, Württembergische Kirchengesetze Band I.).

Da Predigt und Verwaltung der Sacramente in Hückeswagen nach ihr geregelt waren, so seien zur Vervollständigung unserer Kenntnis des damaligen kirchlichen Lebens in unserer Gemeinde die wichtigsten Bestimmungen angeführt:

1. Von der Lehr und Predigt

Die Summe aber der rechten wahrhaftigen göttlichen, himmlischen und einig seligmachenden Lehr, so von Anfang der Welt her in der Kirche oder versammlung Gottes volk auf Erden geübt und getrieben, auch noch bis zu End der Welt in Übung bleiben soll und muß, besteht darauf, nämlich dass Gott die Welt, wie Christus selbst lehret, also geliebet hat, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Und wie Paulus schreibt, Gott hat uns selig gemacht und berufen mit einem heiligen beruf, nicht nach unseren Werken, sondern nach seinem Fürsatz und Gnad, die uns gegeben ist in Jesu Christo, von der Zeit der Welt, jetzt aber offenbart durch die Erscheinung unsers Heilands Jesu Christi, der dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen an das Licht gebracht durch das Evangelium und hernach ferner, wir waren auch weiland unweis ungehorsam, irrig, dienend den Lüften und wandelten in Bosheiten und Neid und hasseten uns untereinander. Da aber erschien die Freundlichkeit und Holdseligkeit Gottes unseres Heilandes, nicht um der Werke willen der gerechtigkeit, die wir getan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit macht er uns selig durch das Bad der wieder geburt und Erneuerung des heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat reichlich durch Jesum Christum unseren Heiland, auf daß wir durch desselbigen Gnad gerecht und Erben seien des ewigen Lebens nach der Hoffnung.

Das ist die Summe und das Hauptstück, dahin alle anderen Capita der rechten himmlischen und göttlichen Lehr von Gott, von Gottes Gesetz, von der Sünd, und von dem Evangelium, von den Sacramenten, von dem Glauben, von der Gerechtigkeit, von guten Werken, von Geschäften eines jeglichen christlichen Stands und Berufs, von Auferstehung der Toten, von ewiger Seligkeit und kurz von allen nützlichen und notwendigen Stücken unsrer einigen, rechten wahrhaft christlichen Religion endlich gerichtet und geleitet werden.

2. Von der Taufe

Daß aber das Kind im Taufen ein- oder ausgewickelt, ein- oder dreimal begossen, in das Wasser eingetaucht oder mit Wasser besprengt werde, ist an sich selbst mittelmäßig. Jedoch dieweil in der Kirche alles ordentlich und zur Besserung geschehen soll, haben wir für nützlich bedacht, daß die Kindlein ausgewickelt, doch, allerlei Gefahr zu verhüten, nicht ins Wasser getaucht, sondern mit dem Wasser also nackend begossen werden, es wäre dann Sach, daß das Kind so schwach, daß es die Luft oder Kälte nicht wohl leiden möchte, alsdann mag es eingewickelt wohl getauft werden. Es soll auch beid von den Eltern und Pfarrern Fürscheidung geschehen, daß zu Gevattern des Kindes bei der Taufe nicht leichtfertige Personen, so in öffentlichen Lastern unbußfertig verharren, sondern ehrliche und gottesfürchtige Leute angenommen werden, damit nicht durch der Gevatter Unehrlbarkeit das heilige Sacrament „des Taufes“ vor der Kirchen geschändet werde.

Hierauf soll nachfolgende Ordnung im tauff gehalten werden.

Erstlich frage der Kirchendiener, wie man das Kind nennen wolle und ob es nicht jachtaufft (Not-taufe) sei, so es nicht jachtaufft ist, spreche er also:

Es ist uns hier ein Kindlein fürgetragen und von seinetwegen begehrt, daß es dem Gebet gemeiner christlicher Kirche befohlen und nach Ordnung und Einsetzung Jesu Christo getauft werde.

Damit wir aber Bericht empfangen, aus wes Grund göttlicher Schrift wir uns der Kinder annehmen und durch das Gebet Gottes Angesicht vorstellen, auch ihn um die Gnad und Gab der Taufe bitten sollen, so laßt uns hören das Evangelium von den Kindlein, wie es Marcus am 10. beschrieben hat:

„Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu ihm u.s.w. Liebe Freunde, wir hören aus diesem Evangelium, wie freundlich sich der Sohn Gottes, unser lieber Herr Jesus Christus, gegen die Kindlein stellet, damit er öffentlich und gewißlich zu verstehen, gibt, in was großer Not und Gefahr die armen Kinder stecken und daß sie daraus ohne seine besondere Gnad und Barmherzigkeit nicht erlöset werden mögen. Dann hören wir auch sonst täglich aus Gottes Wort, erfahrens auch beides an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und geboren werden, darinnen wir dann unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammt und verloren sein müßten, wenn uns nicht durch den eingeborenen Sohn Gottes, unsern lieben Herrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre. Dieweil dann dieses gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit gleicher Sünde, inmaßen wie auch wir vergiftet und verunreinigt ist, darum es auch des ewigen Tods und Verdammnis sein und bleiben müßte.

Und aber Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit, seinen Sohn Christum der ganzen Welt und also auch den Kindlein nicht weniger denn den Alten verheißen und gesandt hat, welcher auch der ganzen Welt Sünde getragen und die armen Kindlein gleich so wohl als die Alten von Sünd, Tod und Verdammnis erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solle sie zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden.

Derohalb so ermahne und bitte ich Euch alle, die ihr allhier versammelt seid, aus christlicher Lieb und Treue, daß ihr ernstlich zu Herzen nehmen und mit Fleiß bedenken wollet, in was großen Jammer und Not dieses Kindlein seiner Art und Naturhalben stecket, namentlich daß es ein Kind der Sünde, des Zorns und der Ungnad, und daß ihm nicht anders geholfen werden möge, denn daß es durch die Taufe aus Gott neugeboren und von Gott an Kindes statt, von wegen unsers Herrn Jesu Christi, angenommen werde. Hierauf so wollet so wollet euch dieses gegenwärtigen armen Kindleins gegen Gott den Herrn mit Ernst annehmen, dem Herrn Christo fürtragen und bitten, er wolle es zu Gnaden aufnehmen, ihm seine Sünden vergeben und zu einem Miterben der ewigen, himmlischen Güter erkennen, auch nicht allein von des Teufels Gewalt, dem es der Sünden halber unterworfen, erledigen, sondern auch also durch den heil. Geist stärken, daß es dem Feind im Leben und Sterben stätlich Widerstand tun und dadurch in dem zum seligen Dienst erhalten werde möge. Lasset uns beten“.

Es folgt nun ein allgemeines, auf die Taufhandlung sich beziehendes Gebet, das in verschiedenen Arten, die mitgeteilt sind, gehalten werden kann.

Lasset uns (nach demselben) auch sprechend das Gebet, so unser Herr Christum selbst gelehret und befohlen hat zu beten und nicht allein unsere und des Kindes Nothdurft darin begriffen, sondern auch damit uns gewißlich zu erhören verheißen hat. Sprecht: „Vater unser etc“.

Nach dem Gebet spreche der Kirchendiener gegen das Kind: „Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit“.

Darauf spreche der Kirchendiener gegen den Gevatter also:

„Lieber Freund in Christo. Nachdem ihr von wegen dieses R. begehrt habt, daß er (sie) in dem Namen Jesu Christi getauft und durch die Taufe in seine Gemeinde Gottes Volks angenommen und eingeleitet werde, so ist euch als Christen unverborgen, daß welcher sich zu der Gemeinde christlicher Kirchen tut, der begibt sich in einen christlichen Streit, darin wir nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem bösen Geist die Tage unsers Lebens hier auf Erden zu kämpfen haben, welchen Streit wir auch ohne rechten Glauben in Gott Vater, Sohn und Heil. Geist nicht vollführen mögen.

Hierrauf, dieweil ihr euch aus christlicher Liebe und Freundlichkeit dieses noch unmündigen R. angenommen habt, ihn vertreten in dieser öffentlichen christlichen Handlung, so wollet ihr mir an Statt seiner antworten, damit öffentlich bekannt werde, worauf er getauft wird.

R. widersagst du dem Teufel und all seinen Werken und Wesen?

Antwort: Ja, ich widersag.

R. glaubst du an Gott Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und Erden?

Antwort: Ja!

Glaubst du an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn unsern Herrn, geboren und gelitten ?

Antwort: Ja!

Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und nach dem Tod ein ewiges Leben?

Antwort: Ja!

Alsdann begieße der Kirchendiener das Kind aufgewickelt wie oben vermeldet, mit Wasser und spreche mit heller und deutlicher Stimme: „R. ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“.

Und spreche darauf: „Der allmächtige Gott und Vater unsern Herrn Jesum Christum, der dich anderweil geboren hat durchs Wasser und den heiligen Geist, und dir all deine Sünden vergeben, der salbe dich mit dem heiligen Öle zum ewigen Leben (der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben) Amen.

Darauf soll der Kirchendiener das Volk zur Dankbarkeit und Gebet ermahnen und danach also beten (folgt das Gebet).

Nach dem Gebet mag der Kirchendiener die Eltern und die Gevatter auf folgende oder dergleichen Weise ermahnen: „Ihr Lieben im Herrn Jesu Christo, wie ihr euch allhier vor dem Herrn Christo, der mitten unter uns ist, also sollet ihr euch dessen getreulich lassen angelegen sein lassen und mit allem Fleiß nachkommen: Und ihr alle, ihr Eltern und Verwandten dieses Kindes und wie viel euer hier zugegen sind, sollet nun dieses Kind nach der hl. Tauf anders nicht denn als ein Kind des Allmächtigen und ein Gliedmaß unseres Herrn Jesu Christi, dem auch die Engel Gottes dienen werden, erkennen und halten, und nicht zweifeln, was ihr diesem Kinde tun werdet, es sei böse oder guts, daß ihr das Gott selbst und unserem Herrn Jesus Christus tun werdet. Deshalben euch kein Müh und Arbeit reuen soll, die ihr dazu ankehret, ein jeder nach seinem Beruf und Verwandtschaft mit diesem Kind, daß es dem Herrn wohl auferzogen, unterwiesen und gelehret werde, zu halten alles, was uns der Herr zu halten befohlen hat, daran ihr Eltern, Verwandten, Gevatter für euch selbst, kein Fleiß sparen sollt und das Kind, so es ein Jahre erreicht, zu dem Catechismus getreulich fördern, damit es wohl und gründlich erkennen lerne, was großer und unaussprechlicher Gnaden und Gaben ihm von Gott in der heiligen Taufe geschenkt und übergeben sind, und aus dem dann seinen Glauben in der Gemeinde Gottes selbst gern und von Herzen bekenne.

Sage wirklich und mit der Tat ab dem teufel und der Welt, mit all ihren Werken und Lüsten, ergebe und stelle sich dar dem Herrn und seiner heiligen Kirche in ganzem Gehorsam seines heiligen Evangeliums, bleib und lebe bei unserm Herrn Christo bis ans Ende und bringe als ein lebendiges Glied Christi und fruchtbares Reis, die an dem Rebstock Christi gesund bleibt, viel Frucht zu dem Preise Gottes und Besserung seiner heiligen Kirche“.

Amen.

Zum Schluß spreche der Kirchendiener: „Der Herr segne und behüte euch u.s.w.“

Die ganze Taufhandlung fand vor versammelter Gemeinde nach der Sonntagspredigt statt. Wir halten auch für nützlich, so heißt es sogar in der Kirchenordnung, so außerhalb der gemeine Predigt oder Kirchen- Versammlung ein Kind getauft werden soll, daß ein Zeichen mit einer Glocke geschehe, damit ander Leut dadurch zum Taufhandel zu kommen ermahnt werden (Man denke dabei an Schillers Taufglocke: Denn mit der Freude Feierklänge begrüßt sie das geliebte Kind auf seines Lebens erstem Gange, den es in Schlafes Arm beginnt) .

3. Abendmahl

Die Pfarrer sollen ihre Pfarrverwandten ermahnen, daß ein jeglicher, der des Nachtmahls Christe zu empfangen gedenkt, sich zuvor am Abend anzeige und seine Reu und Leid über die Sünde bekenne, auch sein Begehrt der Absolution oder Verzeihung der Sünden und sein Fürnehmen, von den Sünden abzustehen und furohin in christlichem Gehorsam zu Leben bezeuge, damit niemands das Nachtmahl Christi ihm selbst zur Verdammnis und der Kirche zum Ärgernis empfangen.

In der vorhergehenden Abendpredigt soll der Kirchendiener eine Predigt tun von der rechten christlichen Buß und dem rechten Gebrauch des Sacraments des Avenmahls Christi.

Danach solle er einen jeden in Sonderheit verhören und denselben nach Gelegenheit der Person freundlich und christlich unterrichten, und so sich begeben, daß etliche, die da ärgerlich lebten und mit großen Lasten beschwert waren, sich unbußfertig hielten, gedächten auch nicht ihr Leben zu bessern, denen soll der Kirchendiener das Nachtmahl zu empfangen widerraten und jenen bis auf die Besserung abschlagen. Wo auch einer wäre, der ein sonderliches Beschwerd des Gewissens hätte, daß ihm sonderlichen Trost des Evangeliums nötig sein würde, so soll er ihn insonderheit absolvieren, aber die anderen laß er die gemeine hernach folgende Absolution erwarten.

Danach folgt die öffentliche Beicht und Absolution.

Vor Jahren seien allerlei Gesänge, Lektionen, Salutationes und Gebete neben und zu der heiligen Stiftung Christi verordnet gewesen, jetzt solle die Austeilung des nachtmahles gleichmäßig gehalten werden.

Das Nachtmahl soll in den fürnehmsten Städten alle Monate, und so es sein kann, alle 14 Tage, ja „so oft und dick“, bevorab auf die Sonn- und andere Feiertage in den Kirchen gehalten werden, sooft Kommunikanten vorhanden sind und sich angemeldet haben. Es sollen auch die Kirchendiener das Volk mit Ernst ermahnen und ihnen den Nutzen und die Notdurft des Gebrauchs dieses Sacraments fleißig anzeigen, daß sie sich gern, williglich und oft hinzu verfügen.

Die feier soll beginnen mit dem Gesang: Komm heiliger Geist. Nun bitten wir den heiligen Geist oder mit sonst einem deutschen Psalm oder geistlichen Lied, sonderlich der Zeit (dem Kirchenjahr) gemäß.

Nach diesem Gesang soll die gemeine Predigt geschehen, in welcher neben dem Argumento des gewöhnlichen Textes des Evangeliums auch ein kurzer Bericht vom Gebrauch und Nutzung des heil. Sacraments des Nachtmahls eingeführt werden soll. Nach Vollendung der Predigt soll man den Glauben deutsch singen.

Darauf geschieht folgende Vermahnung:

Ihr Allerliebsten in Gott, dieweil wir jetzo das heilige Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi wollen bedenken und halten, darin er uns sein Fleisch und sein Blut zu einem Trank, den Glauben damit zu stärken, gegeben hat, sollten wir billig mit großem Fleiß ein jeder sich selbst prüfen, wie der heilige Paulus uns ermahnt, denn das heilige Sacrament ist zu einem Sündern Trost und Stärk gegeben, den armen betrübten Gewissen, die ihre Sünden bekennen, Gottes Zorn und den Tod fürchten und nach der Gerechtigkeit hungrig und durstig sind. So wir aber uns selbst prüfen und ein jeder in sein eigen Gewissen gehet, wie uns der heilige Paulus lehrt, werden wir gewisslich nichts anderes finden denn allerlei gräuliche Sünde und den Tod, den wir der Sünde verschuldet haben, und können doch uns selbst in keinem Weg daraus helfen. Darum hat unser lieber Herr Jesus Christus sich über uns erbarmt und ist um unsrer Sünden willen Mensch worden, auf daß er das Gesetz und allen Willen Gottes für uns zu gut erfüllet und den Tod und alles, was wir mit der Sünde verschuldet hätten, für uns und zu unsrer Erledigung auf sich nehme und erlittet.

Und daß wir das ja festiglich glaubten und durch den Glauben fröhlich in seinem Willen möchten leben, nahm er nach dem Abendmahl das Brot, sagte Dank, brachs und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist, daß ich Mensch bin worden und alles, das ich tu und leide, ist alles euret wegen, für euch und euch zu gut geschehen, des zu einem gewissen Anzeichen und Preis gebe ich euch meinen Leib zur Speise. Desgleichen nahm er auch den Kelch und sprach: Nehmet hin und trinket aus diesem alle, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünde, so oft ihr das tut, sollt ihr mein dabei gedenken. Das ist, dieweil ich mich euer angenommen und eure Sünde auf mich geladen habe, will ich mich selbst für die Sünde in den Tod opfern, mein Blut vergießen, Gnad und Vergebung der Sünde erwerben und also ein neu Testament aufrichten, darin die Sünde vergeben, und ihrer ewig nicht mehr soll gedacht werden, des zu einem gewissen Anzeichen und Gedächtnis gab ich mein Blut zu trinken.